

Zeitschrift: Neueste Sammlung von Abhandlungen und Beobachtungen
Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft in Bern
Band: 1 (1796)

Artikel: Abhandlung über Errichtung einer Brand-Assekuranz-Casse im Canton Bern
Autor: Brückner, J.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-394504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A b h a n d l u n g
ü b e r
E r r i c h t u n g e i n e r
B r a n d - A s s e k u r a n z - C a s s e

z u d e r n i c h t e s t a t t e n d e s a f f i l i a n e s c o n s o l
v o n d e r e i g n i g e n H a r m o n i e n v o n d e r
C a n t o n B e r n.

E i n e
g e k r ö n t e P r e i s s c h r i f t

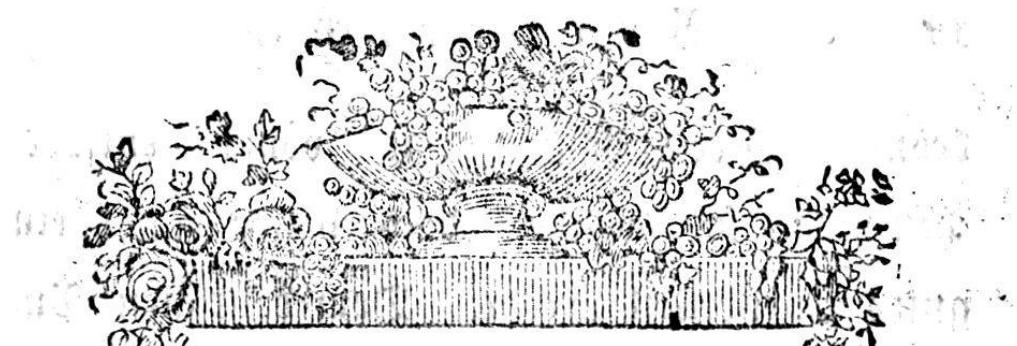
V e r f a s s e t

v o n

J. A. B r ü d n e r.

Scio ego quam difficile atque asperum factu fit, consilium
dare cuiquam mortali cuius opes in excelso sunt:
quippe cum et illi consultorum copiae adfint, neque
de futuro quisquam satis callidus satisque prudens sit.

Sallustius de Republ. ordinanda.



Wohl und gut ist das Land Bern, und es ist
sehr zu hoffen, dass es noch besser werden
wird, wenn man die Vorschriften der Regie-
rung und die Gesetze der Republik Bern
verbessert.

Vorbericht.

Die Freude über die Verteilung der Gewinne
der Bernischen Versicherungs-Gesellschaft
ist sehr groß, und es ist zu hoffen, dass
die Verteilung der Gewinne der gesamten
Gesellschaft in den nächsten Jahren
noch größer sein wird.

Cine hohe Regierung der Stadt und Republik Bern ließ am Ende des Jahres 1787, durch die daselbst errichtete lobliche ökonomische Gesellschaft eine Preisschrift über die beste und zulässigste Einrichtung einer Brandasssekuranzkasse für besagtes Land bekannt machen. Dies ist die Veranlassung zu gegenwärtiger Abhandlung, deren Verdienst vielleicht dem schmeichelhaften Titel einer ge-

Krönten Preisschrift nicht völlig entsprechen mag, für welche jedoch dieser Titel ein gutes Vorurtheil erregt. Dem deutschen Publikum dient zur Nachricht, daß sie ursprünglich französisch abgefaßt, und in dieser Sprache an die lobl. Gesellschaft eingesandt ist, weil ich mich dermalen im französischen Theil des Cantons Bern aufhalte, wo ich meine Ausarbeitung nur in dieser Sprache der Beurtheilung einiger aufgeklärten Männer, deren Gutachten ich vor ihrer Einsendung einzuziehen wünschte, vorlegen konnte. Ob man es dieser Uebersezung anmerken wird, daß sie Uebersezung sey, kommt mir nicht zu, zu beurtheilen. Wenigstens habe ich es so viel als möglich zu vermeiden gesucht. Vielleicht aber fällt es einem Verfasser schwerer als jedem andern Uebersezer, Gedankenreihen, die er in einer Sprache ausgedacht hat, in eine andere ohne Zwang zu übertragen, so daß ihnen nichts fremdartiges anhange. Vielleicht fehlen mir auch die übli-

V o r b e r i c h t.

v

chen technischen Ausdrücke, die ich aus Mangel an deutschen Schriften über diese Materie nicht habe nachsuchen können. Nebrigens kann das, was hier abgehandelt ist, durch eine Uebersetzung weder gewinnen noch verlieren. Um auf Beyfall Anspruch zu machen, muß es sich durch seinen innern Gehalt empfehlen, und darnach wird denn auch das Publikum den Ausspruch thun, ob es der Mühe werth sey, das Original und die Uebersetzung zu gleicher Zeit erscheinen zu lassen. Dieser Schritt wird jedoch durch Umstände gerechtfertigt. Die Abhandlung hat ihre nächste Beziehung auf den Canton Bern, folglich mußte auf den deutschen und französischen Theil desselben Rücksicht genommen werden.

Ohngeachtet dieser näheren Beziehung auf den Canton Bern, darf man sich jedoch nicht vorstellen, als wenn das Brauchbare in dieser Abhandlung (falls der Leser so etwas darinnen

antrifft) nur einzig sich auf diesen kleinen Staat einschränke. Ich geh von allgemein erkennbaren und erkannten Grundsäzen aus, und hieraus werden Folgerungen gezogen, welche auf jedes Land, unter welchen Umständen es auch seyn, angewandt werden können. Was in dieser Rücksicht über den Canton Bern gesagt ist, dient nur als Beispiel. Es wäre allerdings schon befriedigend, wenn die aufgegebene Frage bloß zum Behuf des Landes, welches ihre Auflösung wünschte, hinreichend beantwortet wäre. Größer aber würde das Verdienst seyn, wenn diese Auflösung eine von allen lokalen Umständen unabhängige Unwendbarkeit verhieße. Und in der That, sollen Feuercassen mit Nutzen errichtet werden, so scheint es, als wenn man diese hier entwickelte Grundsäze nicht vorbeugehen könne: Denn aber ist wohl kein Plan zur Ausführung natürlicher, einfacher, und seinem Zweck gemässer als derjenige, welchen diese Abhandlung vorschlägt.

Das Verdienst aber, welches ich als Verfasser derselben mir anzumaassen geneigt seyn möchte, ist sehr klein. Es besteht einzig in der Entwicklung einer gegebenen Idee, welche nur bis auf ihre ersten Grundsätze zurückgeführt ist. Und dennoch muß ich es dahin gestellt seyn lassen, ob nicht Schriftsteller mir auch hierinn schon zuvorgekommen sind. Die Preisaufgabe beweiset wenigstens, daß jene Idee hier noch nicht gehörig bekannt sey, und wenn nach gewissen Erfolgen gertheilt werden darf, so scheint es, daß auch in denen Ländern, wo man wirklich auf eine vergleichbare Anstalt bedacht gewesen ist, der heilsame Zweck derselben zum Theil verfehlt sey, entweder, weil man sich keine deutliche Uebersicht von dem Plan gemacht, oder weil man es an einer wesentlichen Vorsicht hat fehlen lassen. Ich würde mich glücklich schäzen, wenn es mir gelungen wäre, durch diese Abhandlung einige nützliche Winke zur bessern Einrichtung der Brand-

VIII Vorbericht.

assuranzcasse zu geben, einer Veranstaltung, welche allen und jeden Ländern so wichtig ist.

Chardonnay

Pais - de - Vaud

den 1. September 1789.

A b h a n d l u n g
b e t r e f f e n d
die Einrichtung einer
B r a n d - A s s e k u r a n z - C a s s e
i m C a n t o n B e r n.

Alles was auf allgemeine Nutzbarkeit abzweckt, und besonders auf Unterstützung derjenigen zahlreichen Classe von Mitbürgern, welche, ob sie gleich in der gesellschaftlichen Verbindung als die nützlichste und unentbehrlichste angesehen werden müssen, dennoch von Hülfsmitteln am meisten entblößt ist, um sich gegen Unglücksfälle verwahren, oder sich nach denselben wieder aufrichten zu können: Alles, was nicht nur für einen Augenblick von Brauchbarkeit seyn, sondern dessen heilsamer Einfluß sich auf künftige Geschlechter erstrecken soll: Jedes Unternehmen dieser Art trägt das Gepräge einer eben so weisen und aufgeklärten als wohlwollenden Denkungsart an sich, und nähret den angenehmen und rührenden Gedanken, dem fühlbare Herzen so gern nachhängen, daß die Menschheit, in ihrem ganzen Umfang genommen, ihrer moralischen Vervollkommenung in

eben dem Maasse näher rückt, als sich ihre bewundernswürdigen Geistesfähigkeiten entwickeln.

Der Menschenfreund, dem nichts was die Menschheit angeht gleichgültig ist, der Glück und Unglück mit seinen Brüdern theilt, der bey dem Anblick des erstern sich von Wohlgefallen durchdrungen fühlt, und über die traurigen Scenen des letztern mitleidend seufzt, es selbst zu empfinden glaubt, und in seinem Mitgefühl oft über die Wirklichkeit des Nebels, wovon er Zeuge ist, hinausgeht; wie sollte der sich nicht freuen, wenn er bemerkt, daß sein Zeitalter, ohne den Untersuchungen über Gegenstände der blossen Wissbegierde zu entsagen (weil sie allerdings eine Quelle wahrer Belustigungen für den menschlichen Geist sind), immer mehr den Empfindungen des Wohlwollens, der Menschenliebe, und der Wohlthätigkeit Geschmack abgewinnet und Entdeckungen nachspühet, deren unmittelbarer Gegenstand allgemeine Brauchbarkeit, und das Wohl, entweder der Individuen, oder der Gesellschaft ist.

Ohngeachtet der Klagen über Verderbtheit der Zeiten, über Ausartung menschlichen Herzens und menschlicher Sitten, über Unempfindlichkeit und Egoism', wird man doch gewahr, daß Bestrebungen zur Beförderung des gemei-

nen Bestens (public spirit) allgemeiner und thätiger werden. Gesellschaften, die ehedem abgesondert wirkten, treten in nähere Verbindungen und werden theilnehmender. Individuen nähern sich einander, und vereinigen sich zu gemeinnützigen Endzwecken. Der Mensch fühlt kräftiger als jemals den Beruf, für seine Brüder zu leben, und hält nicht sein Wohlseyn und seine Bequemlichkeit für den einzigen Zweck seines Daseyns. Oft wird er gerührt von dem Anblick von Glück und Unglück, welches sich nicht bis auf ihn selbst erstreckt. Oft fühlt er sich von Wünschen für das allgemeine Interesse zu gemeinnütziger Thätigkeit gereizt. Beispiele von Aufopferung für anderer Wohl werden häufiger. Landesobrigkeiten muntern dazu auf und unterstützen sie, und allgemeiner Befall ist ihr sicherer Begleiter.

Eben diejenigen Mittel, welche in unsrer Zeiten die Verbreitung von Kenntnissen jeder Gattung erleichtern, sind es auch, durch welche großmuthige Bestrebungen zum gemeinen Besten, nützliche Unternehmungen, und selbst geringsscheinende Neuerungen der Menschenliebe im bescheidenen Privatmanne, der Welt bekannt gemacht werden, und ihren Befall auf sich ziehen. Ein ganzer Welttheil wie Europa

vergesellschaftet sich gleichsam zu gleichen Aussichten, gleichen Unternehmungen und gleichem Interesse. Von seinen äussersten Enden theilt er sich Kenntnisse und Aufklärung mit. Neugierde, Nachaherung und Bedürfniß helfen sie auf mancherley Weise in Umlauf bringen, und erwecken selbst dieseljenigen die am wenigsten Unternehmungsgeist besitzen.

Durch vereinigte Bemühungen sind schon manche erstaunende Entdeckungen gemacht, und manche eben so schwere als nützliche Unternehmungen zu Stande gebracht. Die Errichtung gelehrter Gesellschaften, mit aufgeklärten und für das gemeine Beste beeiferten Männern besetzt, scheint hiezu mehr als irgend eine andere Ursache beygetragen zu haben. Seit diesem Zeitpunkt entstand gleichsam eine heilsame Gährung in den Köpfen. Die Untersuchungen und Arbeiten jener Gesellschaften haben einen merklichen Einfluß auf Künste und Wissenschaften, und vermittelst dieser auf Begriffe, Denkungsart und Sitten gehabt. Männer von Genie und vorzüglichen Gaben, welche bisdahin gleichsam im unermesslichen Raum vereinzelt, sich einander weder mittheilen, noch sich gegenseitig ermuntern konnten, fanden nun einen Vereinigungspunkt, bespragten einer den andern,

fassten einer des andern glückliche Gedanken auf, entwickelten sie, legten sie an einem gleichsam geheiligten Schutzort nieder, damit sie von hier aus mit glücklicher Anwendung zum allgemeinen Nutzen verbracht würden. Seitdem wurde in allen Wissenschaften der Gang regelmässiger, und nach heilsamern vernünftigern Zwecken gerichtet. Seitdem sieng man an einen allgemeinen Ueberschlag von dem zu machen, was man im wissenschaftlichen Fache wirklich besaß, und dem was noch zu erwerben wäre.

Nichts aber erhöhet mehr die Verdienste jener Gesellschaften, und den Beyfall, auf welchen sie Anspruch zu machen haben, als ihr thätiger Eifer für öffentliche Wohlfahrt, die Auffmunterungen, welche sie nicht nur den Wissenschaften und allen Arten nützlicher Kenntnisse, sondern auch besonders den geselligen Tugenden angedeihen lassen; der ansehnliche Beytrag, welcher vermittelst ihrer durch Sammlung zerstreuter Bemerkungen, Erfahrungen und Beobachtungen, denen nur ein belebender Hauch fehlte, zu nützlichen Entdeckungen gemacht ist, und gewiss noch gemacht werden wird; und endlich die edle Uneigennützigkeit mit welcher sie die Sache der Wahrheit und der Menschheit zu vertheidigen wissen.

Grundsätze dieser Art, und nachahmungswürdiger Eifer für das gemeine Beste, leuchten deutlich in den Fragen hervor, welche eine lobb. ökonomische Gesellschaft zu Berlin, auf landesherrlichen Befehl, ans Publikum ergehen lässt, betreffend die Errichtung einer Brandassuranz-Casse: Fragen, deren Erheblichkeit dem ausgebreiteten Nutzen entspricht, welcher aus ihrer glücklichen Auflösung, nicht nur für einzelne Mitglieder noch auch für einzelne Classen der bürgerlichen Gesellschaft, sondern für alle Einwohner eines Landes entspringen kann, besonders aber für jene zahlreiche Gattung, welche der väterlichen Fürsorge des Landesherrn am meisten bedürftig sind.

Ich erkühne mich eine Auflösung dieser Fragen aufzustellen, ohne mir gleichwohl das Verdienst anzumessen, die Hauptidee, aus welcher sie hergeleitet werden wird, zuerst gehabt zu haben. Der Grundbegriff einer Anstalt wie diese, die man hier zum Augenmerk hat, welche schon in mehreren Staaten Deutschlands genehmigt, und mit verschiedenen Modifikationen befolgt ist, sollte der hier noch nicht bekannt seyn? Zeigen sich etwa in der Ausführung Schwierigkeiten, oder nachtheilige Folgen für dieses Land, wegen gewisser lokalen Umstände?

Oder ist er noch nicht nach seiner allgemeinen Zulässigkeit und Ausführbarkeit, welche jedoch sein charakteristischer Zug zu seyn scheint, und mit jener Beweiskraft vorgestellt, welche jedem Einwurf zu begegnen weiß?

Ohne mich in Erörterung dieser Zweifel einzulassen, werde ich der Beurtheilung und dem Ausspruch der löbl. Gelehrten Gesellschaft, welche obige Fragen aufgibt, gegenwärtige Abhandlung unterwerfen. Ich werde darinn, so weit es die Natur der vorgelegten Fragen zu erheischen scheinen, aber auch mit der Kürze, mit welcher eine Untersuchung dieser Art vor ausgeklärten Männern angestellt werden muss, die Grundsätze entwickeln, auf welche eine solche Anstalt, als von welcher hier die Rede ist, beruhen muss, und sollten diese nicht völlig und unmittelbar zu dem gesuchten Resultat führen, so können sie doch als Maassstab dienen, irgend einen andern Vorschlag zu prüfen, oder zu dem gegenwärtigen eine Ausmittelung zu finden, falls er nicht in allen seinen Theilen ausführbar befunden werden sollte.

Die löbl. ökonomische Gesellschaft zu Bern wirft folgende Fragen auf:

1. Wie kann man den Nutzen einer Asssekuranz-Casse wider Feuerscha-

den für den Canton Bern beweisen?

2. Welches würde die beste, und der besondern Lage und Beschaffenheit des Cantons angemessenste Art seyn, eine Assekuranz-Casse zu errichten?

Um mich so genau als möglich an diejenige Ordnung der Gedanken zu halten, welche durch die Darstellung dieser Aufgabe selbst vorgeschrieben zu seyn scheint, werde ich dem Plan, welchen ich vorzuschlagen habe, einige allgemeine Bemerkungen voranschicken, über Assekuranzcassen überhaupt, dergleichen zum Behuf anderer Bedürfnisse veranstaltet sind. Ich untersuche ihre Nützlichkeit und ihre Nachtheile, bestehet aber gleichwohl auf deren Nothwendigkeit irgend eine Anstalt dieser Art wider Brandschäden zu treffen. Ich beschäftige mich sodann mit der erheblichen Untersuchung der Erfordernisse und Bedingungen unter welchen eine solche Anstalt einem Lande vortheilhaft seyn kann, und natürlicher Weise seyn muß. Diese Betrachtungen werden dann in der Folge dienen, die Güte und Zulässigkeit des vorzulegenden Entwurfs zu beurtheilen.

Eine Assekuranzcasse hat zum Endzweck einen
Ver-

Verlust, dem keine menschliche Klugheit vorzubeugen vermag, zu vergüten. Sie macht sich anheischig, jemanden den ein Unglücksfall trifft, zu entschädigen, nach dem Innhalt eines Vertrages (polizza) zwischen dem Assuranten und dem Assurirten, welcher vor dem Unglücksfall d. h. zu einer Zeit geschlossen wurde, da das Unglück nur noch mehr oder weniger zu befürchten war. Der Assurirte versprach seinerseits eine gewisse Gebühr oder Premie als Vergeltung der Sicherheit, die ihm angeboten wurde, zu entrichten.

Von beyden Seiten stützt man sich auf Wahrscheinlichkeit. Der eine wird sich nicht eher einer Gebühr unterwerfen, als bis sein Eigenthum mehr oder weniger in Gefahr ist, und dann nur nach Maßgabe dieses mehr oder weniger. Er opfert einen Theil dessen, was er besitzt, auf, um sich zu versichern, nicht alles zu verlieren. Der andere misst ebenfalls die Bedingungen seines Versprechens nach der Grösse der Gefahr und dem Grade ihrer Gewissheit. Je grösser die Wahrscheinlichkeit ist, daß das zu versichernde Guth verunglücken könne, desto theurer läßt er dem Eigenthümer die Verbindlichkeit der Schadloshaltung zu stehen kommen.

Betrachtet man die Sache aus einem andern Gesichtspunkt, so möchte es scheinen, als wenn der Assurant allein sich nach Wahrscheinlichkeiten bestimme, unterdessen daß der Assurirte

eine völlige Gewissheit für sich habe, sobald der Vertrag geschlossen ist. Allerdings hat ersterer allein Ungewissheit auf seiner Seite: nichts destoweniger aber hat er auch seine Gewissheit. Der eigentliche Unterschied läuft dahin aus, daß der Asseturant nicht mehr gewinnen kann, als die ausgemachte Premie, und der Asseturte sicher ist, nicht mehr als diese zu verlieren (im Fall seine Güther nach ihrem vollen Werth versichert wären.) Letzterer unterwirft sich einem gewissen *) Verlust, dem er sich in keinem Fall entziehen kann, welcher aber mit seinen Besorgnissen in genauem Verhältniß steht, und dann ist er wider jeden grössern Verlust gesichert, aber ohne auf Gewinn Anspruch zu machen. Ersterer hingegen setzt sich einem beträchtlichen aber ungewissen Verlust aus, mit der Möglichkeit die Premie, die ihm schon erlegt ist, als Gewinn davon zu tragen. Freylich fällt also das ganze Risiko diesem zutheil, aber er allein hat auch nur Aussicht auf Gewinn. Dem zufolge halten sich Vortheil und Nachtheil auf beiden Seiten die Waage.

Die gewöhnlichen Assuranzcassen entstehen durch Vergesellschaftung einer gewissen Anzahl Capitalisten, welche unter sich einen Fond oder Capital aufbringen, als Gewährleistung oder Bürgschaft der Verträge, die sie einzugehen Gelegenheit haben werden. Dieses Capital muß

*) Weil die Premie vorausserlegt wird.

ansehnlich seyn, um allen Anfragen Gehör zu geben, ohne ihren Credit in Gefahr zu setzen. Um diesen Credit unerschütterlich zu machen, sollte eigentlich der Fond der Gesellschaft den Gegenständen, für welche er haftet, an Werth gleich seyn. Er ist es gleichwohl niemals. Man kann auch in der That sich beruhigen, wenn er nur der Wahrscheinlichkeit des Verlustes die Waage hält. Hier schenkt freylich der Assurirte sein Zutrauen der blossen Wahrscheinlichkeit; aber Vernunft und Erfahrung rechtfertigen ihn. Sogar scheinen Assuranz-Gesellschaften ihren Credit in eben dem Maasse zu vermehren, wie sich ihre Unternehmungen vervielfältigen, weil die Wahrscheinlichkeit zu ihrem Vortheil auch als steigend angesehen wird.

Allerdings würde eine Assuranzkompagnie leicht zu Grunde gehen, wenn die Anzahl der Assuranzes welche sie zu übernehmen hätte, sehr geringe wäre. Einige wenige Unglücksfälle würden nicht nur den Gewinn erschöpfen, welchen sie bey den übrigen gelingenden Unternehmungen machen möchte, sondern auch ihr Capital angreifen.

Die einzige Wahrscheinlichkeit nach welcher sie ihre Maßregeln zu nehmen hat, und für welche die Erfahrung einige Gewährleistung giebt, ist diese, daß unter einer grossen Anzahl Assuranzes verhältnismäßig wenige wirkliche Unglücksfälle zu erwarten sind, und weniger Verlust für die Casse, als die Summe der Pre-

mien, welche sie ziehet, beträgt. Die Anzahl der Beysteurenden muß also beträchtlich genug seyn, um mit dem Betrage aller ihrer Beysteuern die Entschädigung einiger unter ihnen bewerkstelligen zu können. Die Regel des Verfahrens für eine Assfuranzgesellschaft ist also diese, daß das Risiko den gewissen Gewinn nicht übersteigen darf.

Die Wahrscheinlichkeits-Rechnung würde ohne zweifel Formeln an die Hand geben, um das Verhältniß zu bestimmen zwischen diesen beyden Gegenständen, deren einer ungewiß und zufällig, der andere aber zum voraus bestimmt ist. Allein mein Zweck erheischt es nicht, daß ich den Leser durch abstrakte Untersuchungen ermüde.

Um die Assfuranz-Premie, oder die Gebühr des Beysteurenden zu bestimmen, nimmt man ebenfalls Anweisung von der Wahrscheinlichkeit. Jeder Vertrag dieser Art hat seine eigene Wahrscheinlichkeit, nach Beschaffenheit der Umstände, welche in keinem Fall die nämlichen sind. Die Premien können und müssen daher sehr verschiedenen seyn, je nachdem die Gefahr eines zu versichernden Guthes grösser oder geringer ist.

Eine Assfuranzcompagnie macht daher ihre Verträge nach der natürlichen Regel, je grösser das Risiko in jedem gegebenen Fall ist, desto ansehnlicher muß die Premie seyn. Sie kann demnach zum Viertheil, zur Hälften, ja gar bis zu zwey Dritttheilen des versicherten Guthes ansteigen.

Dies sind im allgemeinen die Grundsätze, nach welchen Assuranzgesellschaften zu handeln pflegen. Eine Assuranz-Casse wider Brand-schäden müßte auf einer sehr verschiedenen Grundlage errichtet werden, in Hinsicht auf die Verschiedenheiten der Thatsachen auf welche sie sich beziehet; und es ist wichtig, diese Verschiedenheiten deutlich darzustellen. Man kann sie auf folgende drey Hauptpunkte zurückführen.

- 1.) Die Güther, welche von einer Brandassurance-Casse versichert werden sollen, stehen überhaupt genommen alle *) unter der nämlichen Gefahr, und alle Eigenthümer denen sie gehören, haben die nämlichen Besorgnisse.
- 2.) Diese Gefahr ist immer dieselbige, weil die lokalen Umstände als unveränderlich angesehen werden müssen, oder weil das zu versichernde Guth (ein Haus) seine Stelle nicht verändert.
- 3.) Das Risiko ist in Rücksicht auf seine Dauer immerwährend, weil die Güther nicht untergehen, maassen sie nach jedem sich ereigneten Unfall wieder in ihren vorigen Stand, und folglich unter die nämliche Gefahr gesetzt werden.

Hieraus lassen sich wichtige Folgerungen ziehen.

- 1.) Wenn für alle und jede Eigenthümer,

*) Nämlich wenn man alle Gebäude eines ganzen Landes in Anschlag nimmt, welches hier der Fall ist.

welche Güther zu versichern haben, die Gefahr dieselbige ist, so wird die Premie auch in dem Augenblicke des Vertrags mit der Casse für alle die nämliche seyn, d. i. sie wird für jeden Beysteuenden ein nämliches Prozent von dem Werthe des versicherten Guthes ausmachen.

2.) Wenn diese Gefahr keiner Abwechselung nach Zeit und Ort unterworfen ist, so muß Die Assfuranzgebühr auch unveränderlich festgesetzt seyn.

3.) Wenn das zu versichernde GUTH als unvergänglich angesehen werden muß, und folglich immersort der nämlichen Gefahr unterworfen ist, so ist die Assfuranz nicht mehr ein auf eine gewisse Zeit eingeschränkter Vertrag (wenn anders ihre Würfung von Bedeutung seyn soll) sondern sie wird in Absicht ihrer Dauer auch unbegrenzt seyn müssen.

Die zwey ersten Folgerungen sind ohne Erklärung verständlich. Die Dritte aber scheint etwas widersinniges zu enthalten. Eine Gewährleistung deren Würfung der Zeit nach unbegrenzt seyn soll, ist in diesem Fall ein Widerspruch, weil nie eine Premie angegeben werden kann, welche mit dieser Würfung und dem Risiko im Verhältniß stünde. Nothwendig muß man also wieder auf Assfuranzen, die sich auf einen gewissen bestimmten Zeitraum beziehen, zurückkommen, welche aber so oft als beyde Parteien es für gut finden, wieder erneuert

werden können. Hieraus ergiebt sich die Idee von Assfuranz auf bestimmte Zeit, z. B. ein Jahr *), für welche es möglich seyn wird, verhältnismäßige Premien zu finden.

Eine Assfuranz-Casse wider Brandschäden wird also ihre Geräthe auf gewisse Zeiträume leisten, und der Bensteurende bietet dagegen für jeden Zeitraum die bedungne Gebühr an. Nach diesen Bemerkungen wird sich in kurzem absehen lassen, unter welchen Bedingungen eins vergleichn Anstalt in einem Lande zulässig seyn, und als vortheilhaft angesehen werden könne. Vorher aber wird es gut seyn das Nachtheilige, und die Unzulänglichkeit derer Hülfsmittel zu zeigen, deren man sich bisher zur Wiederaufhebung verunglückter Hauseigenthümer bedient hat.

Eine Vergleichung zwischen denen Maafregeln welche man aufgeben, und denen welche man an ihre Stelle setzen will, wird am besten heurtheilen lassen, ob letztere vor den erstern den Verzug verdienen.

In Staaten wo noch keine Feueranstalten eingeführt sind, haben, wie bekannt, die durch Brandschaden zu Grunde gerichteten Hausbesitzer keine andere Zuflucht, als zu der Wohlthätigkeit des Landesherrn, und der milden Bensteuer gutherziger Mitbürger. Möchte doch diese Tugend nie im Herzen der Menschen erkalten, sie

*) In dem Verfolg dieser Abhandlung wird diese beständig zum Grunde gelegt werden.

die größte Zierde der Menschheit, der Triumph einer Religion, deren Geist brüderliche Liebe und Wohlwollen ist, der Abdruck göttlicher Natur! Sind aber die Unterstützungen der Mildthätigkeit, so exhaben und edel auch ihre Quelle seyn mag, sind sie von unfehlbarer Wirkung? sind sie zulänglich in jedem Fall? sind sie ohne allen Nachtheil?

Wenn ein Landesherr unglücklichen Brand beschädigten die Erlaubniß zu einer Collekte im Lande angedeihen läßt, so handelt er ungezweifelt nach väterlichen Absichten, die mit seiner Weisheit übereinstimmen. Aber diese Wohlthat, so sehr sie auch des Dankes werth ist, ist im Grunde von einem zweifelhaften Erfolg; nicht allemal, vielleicht nur selten entspricht sie der Erwartung: nicht allemal ist sie hinlänglicher Ersatz des Schadens, und in vielen Fällen haftet noch mehr als die Hälfte des Verlustes auf die Verunglückten, so sehr auch Landesväterliche Obhut ihr Unglück zu erleichtern sucht *).

Ein wahrer Nachtheil welcher mit dergleichen Collektten verbunden ist, und welcher noch mehr die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen muß, ist folgender: Jene Bensteuer, wozu die Mildthätigkeit aufgesondert wird, ist

*) Ich erwähne hier nicht, daß es auch möglich sey, daß eine Collekte mehr aufbringt als der Schaden erheischt. Wenn die Wachsamkeit der Landesregierung diesem nicht zuvorkommt, so ist es ein Missbrauch welcher schädliche Folgen haben kann.

in der That eine ungleich vertheilte Last auf das Publikum, die mit dem Vermögen eines jeden Individuum nicht im gehörigen Verhältniß steht, gerade deswegen, weil ein jeder giebt was er will, und nicht, was er geben könnte. Man muß sie ansehen als eine Art von Auflage, die oft wiederholt, und solchen mildthätigen Personen sehr zur Last gereicht, welche zu den Collektien reichlich beym getragen, unterdessen daß andere, bey weitem die grössere Anzahl, sich ihnen ganz oder zum Theil entziehen, indem sie wenig oder gar nichts darreichen, wenn gleich ihre Vermögensumstände es ihnen gar wohl gestatten.

Ein aufmerksamer Beobachter wird überdem noch bemerken, daß in solchen Fällen der Arme, der Unbemittelte, derjenige welcher selbst kaum fremden Beystandes entbehren kann, verhältnismäsig mehr giebt, als der Bemittelte und Reiche. Jener erschöpft seine Kräfte, indem er von seinem Nothdürftigen beym steuert; unterdessen daß dieser genug gethan zu haben glaubt, wenn er einen geringen Theil seines Ueberflusses mittheilt. Die Armut ist hülfreicher als der Reichthum; eine Erscheinung welche denjenigen nicht befremden wird, welcher das menschliche Herz zu erforschen gesucht hat.

Und in der That würde derjenige, welcher seinen ganzen Ueberfluss an Liebeswerken verwendete, weniger thun, als der Tagelöhner, der von seinem nothdürftigen den kleinsten Theil

zur Gabe anbietet. Dies ist gleichwohl oft der Fall. Es wird also nicht eine gleiche Vertheilung eines zu ersehenden Schadens beobachtet, wenn man sich an mildthätige Herzen wendet. Die am wenigsten vermögende Classe von Bürgern trägt alsdann die größte Last.

Noch eine anderweitige Bemerkung giebt einen Beweis von der Unzulänglichkeit und Unzulässigkeit dieses gebräuchlichen Mittels zur Entschädigung der durch Feuersbrünste verunglückten Einwohner. Es verrath nämlich eine Partheylichkeit, die dem Anschein nach lobenswürdig, in ihren Wirkungen aber ungerecht ist. Die Unterstützung welche durch Collekten den niedern Classen von Einwohnern gewähret wird, sey welche sie wolle, so ist weltkündig, daß Personen von höhern Ordnungen sich ihrer nie zu erfreuen haben. Jene Hauseigenthümer welche nicht zu der dürftigen Classe gerechnet werden, (ob sie gleich nach den Verhältnissen in welchen sie mit der bürgerlichen Gesellschaft stehen, wohl dazu gehörten) haben nie die Hoffnung, daß die Landesherrliche Gnade ihnen jemals die Wohlthat einer Collekte zugestehen werde, so groß auch ihr Bedürfniß seyn mag. Ohne Zweife ist es loblich und gerecht, daß die Fürsorge der Regierung sich vorzüglich in Unterstützung und Wiederaufhelfung der zahlreichern und unentbehrlicheren Gattung von Unterthanen beweise, der es im ganzen genommen sehr an Hülfsmiteln fehlt. Müssen aber deswegen die von hö-

hern Ordnungen ohne Ausnahme hüllos bleihen? Sind gleich ihre Vermögensumstände ansehnlicher, haben sie nicht dagegen auch in unsern gesellschaftlichen Einrichtungen grössere Bedürfnisse? Kann die Zerstörung einer Wohnung sie nicht verhältnismäig eben so wohl zu Grunde richten als jemanden aus den untern Ständen? In gewisser Betrachtung ist der vom niedrigen Stande bey einem solchen Unglücksfall weniger zu beklagen, als der von einem höhern. Jenem bleibt sein Gewerb, und seine körperliche Arbeit, sollte er auch alles eingebüst haben: dieser hingegen hat selten diese Auskunft.

Um bey diesen Betrachtungen nicht länger zu verweilen, will ich nur anmerken, daß es einer weisen Landesregierung zum Ruhm gereichen würde, wenn sie ein Mittel aussindig mache, wo durch der Zustand aller Classen von Einwohnern in dieser Rücksicht gleich gemacht würde, weil doch jeder Stand in seiner Art dem Staate gleich schätzbar ist, und ebenfalls seine dringenden Bedürfnisse hat.

Die Errichtung einer Brand-Asssekuranz-Casse würde wahrscheinlich allen bemeldten Nachtheil en abhelfen. Sie würde allen Hauseigenthümern (doch nur diesen, wie es die Absicht auch ist) zu statten kommen, und noch überdem einem jeden im Verhältniß seines Vermögens und Standes. Die Erziehung eines Brandschadens würde nicht mehr eine ungleich vertheilte Last seyn, weil nur derjenige sich ihr zu unterwer-

sen hätte, der als Hauseigenthümer eine Wohnung zu verleihren hat, und dieses vermittelst einer Beysteuer welche mit seinem Besitzthum im vollkommensten Ebenmaasse steht, als ein Unterpfand für die Entschädigung des bestimmten Werthes desselbigen. Endlich würde die Ersezung eines Schadens nicht mehr zweifelhaft, sondern ausgemacht gewiß seyn, und jeder Eigenthümer der seine Wohnung wollte versichern lassen, könnte eben so zuverlässig auf Schadloshaltung rechnen, als es gewiß ist, daß er seine Beysteuer entrichtet, eine Schadlosaltung welche genau dem Werthe entspräche, für welchen er sein Besitzthum hätte versichern lassen.

Soll also den Brandbeschädigten ohne Unterschied hinreichende und gewisse Hülfe geleistet werden, so scheint eine Assekuranz-Casse dasjenige Mittel zu seyn, welches an die Stelle aller andern bisher üblichen Anstalten gesetzt werden müßte. Aber außer dieser allgemeinen Uebersicht ist nunmehr nöthig die Scheidungslinie zu ziehen zwischen den Fällen wo eine solche Anstalt dem Lande vortheilhaft, und denen wo sie wegen gewisser Umstände dem gemeinen Besten nachtheilig seyn möchte. Es ist also die Frage, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sie statt haben kann. Ist es etwa hinlänglich allen Hauseigenthümern ein Mittel anzugeben, ihre Wohnungen versichern zu lassen, gegen eine bestimmte Gebühr auf einen bestimmten Zeitraum, z. B. ein Jahr, so daß

sie vermittelst dieser Gebühr die völlige Gewissheit hätten, nach jedem Brandschaden für ihren Verlust entschädiget zu werden, so lange sie fortführen, die Gebühr zu erlegen? Dieses scheint sehr annehmlich zu seyn. Und dennoch würde der Endzweck dieser Anstalt verfehlt werden, wenn jene jährlich zu entrichtende Gebühr außer dem Verhältniß mit der Wahrscheinlichkeit stünde, daß das Unglück auch nicht zutreffen könne; wenn die Summe dieser Gebühr nach Verlauf einiger Jahren, (sollte es auch nur nach achtzig oder hundert Jahren seyn) dem Werthe des zu versichernden Guthes gleich käme, und endlich wenn sie dem Steuernden bei jedesmaliger Erlegung auch nur im geringsten lästig siele.

Wäre hingegen diese jährliche Gebühr mäßig für den dürstigsten Hauseigenthümer, und unmerklich für den Benittelten; wäre sie weniger beträchtlich als die Beysteuer, welche von mildthätigen Herzen jährlich in die Collesthen gelegt werden, ohne dafür einen Vortheil zu erwarten; kurz würde der Werth eines Guthes durch diesen jährlich wiederholten Beitrug erst nach zehn oder fünfzehn Jahrhunderthen verschlungen, und bliebe dennoch die zuverlässigste Gewissheit, daß jeder Hauseigenthümer für jeden Brandschaden, so oft er ihn auch treffen möchte, entschädiget werden würde; — so scheinet es, daß unter diesen Bedingungen wohl schwerlich einer solchen Veranstaltung ein über-

wiegender Nutzen abgesprochen werden könne, es sey in welchem Land es wolle. Sie scheint alle Vortheile anzubieten, welche man vernünftigerweise erwarten darf, und kaum wäre es ein Gegenstand der Untersuchung, ob sie auch wohl einem Lande nicht zuträglich seyn möchte, wegen besonderer Verfassung, lokaler Umstände, Hülfsmittel und Bedürfnisse, um welcher willen jede andere noch so fürtrefflich ausgedachte Einrichtung mancherley Einschränkungen unterworfen ist.

Ich füge zu den angeführten Voraussetzungen noch eine hinzu, die zufolge obiger Bemerkungen über Assekuranzcasen überhaupt, einen paradoxen Satz zu enthalten scheint: daß nämlich die Vortheile bey einer solchen Anstalt noch beträchtlicher seyn würden, wenn die Casse selbst, ohne im geringsten die Vortheile der Beysteurenden zu schmälern, keinem Risiko ausgesetzt, d. h. wenn sie ihres Unternehmens eben so gewiß wäre als diejenigen, deren Besitzungen sie verbürgt. Es steht dahin, ob eine Anstalt dieser Art unter die möglichen Dinge gehört, oder ob sie zu jenen Chimären gezählt werden muß, welche die Einbildungskraft ergötzen, an deren Ausführbarkeit man aber auf immer verzweifeln muß. Vielleicht aber hat dennoch diese Idee, ohngeachtet ihres chimärischen Anscheines, mehr Grund der möglichen Ausführung als man vermuthen möchte. Die Folge dieser Untersuchung wird davon urtheilen lassen.

Bey den gewöhnlichen Assuranzcassen darf man wohl nicht erwarten, vorbenannte Bedingungen jemals erfüllt zu sehen, nicht einmal ihnen von weitem nahe zu kommen. Vermuthlich wäre es unmöglich, ihnen die gehörige Einrichtung zu diesem Zweck zu geben, und es ist der Mühe werth dieses näher zu untersuchen.

Es ist nicht leicht die Grundlage zu finden, auf welcher der gegenseitige Vertrag zwischen Assuranten und Assurirten beruhen muß, wegen der Ungewißheit und des Risiko der ersten. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung scheint sich übrigens nicht nach den Grundsätzen einer strengen Gerechtigkeit, und dem genauen Verhältniß zwischen dem zu hoffenden Vortheil und dem dagegen zu entrichtenden Opfer, zu bequemen.

Eben so schwer ist es, entgegengesetztes Interesse zu vereinbaren. Die Assurirten möchten die Sicherheit ihres Eigenthums durch die mäßigste Gebühr erkaufen. Die Assuranten dürfen nicht sogleich des Eigennützes oder unerlaubter Gewinnsucht beschuldigt werden, wenn sie dieser Zumuthung nicht so willig Gehör geben. Sie müssen als sehr möglich voraussehen, daß der Schaden, für welchen sie haften, sich vervielfältigen könne. Und in diesem Fall könnte sich ihr Fond auf einmal erschöpfen. Ja ihr ganzes Vermögen steht auf dem Spiel. Gegen diesen Unfall müssen sie sich zu waffen suchen, und daher ihren Vortheil benutzen, so lange

das Glück sie verschont, um einen harten Stoß auszuhalten zu können. Ihr Überschuss, so beträchtlich er auch seyn mag, kann in einem Augenblick verschlungen werden.

Der Assurirte befindet sich in dieser Rücksicht in einer ganz verschiedenen Lage, so bald seine Gebühr bestimmt ist. Unbesorgt über das, was dem versicherten Guthe begegnen mag, scheint es sich sogar für die Sache seiner Assuranten interessirt zu müssen, deren Verlust, als solcher betrachtet, ihm keinen Vortheil gewähret. Auch ohne denselben würde seine Lage dieselbige gewesen seyn: sein Wohlseyn erhält durch ihn keinen Zuwachs: er sieht ihn nur als den Schild an, der ihn deckt. Er hat nicht, wie bey andern Verträgen, Ursache zu wünschen, die Bedingungen des Vertrags erfüllt zu sehen. Das hiesse anderer Unglück wünschen, ohne dabei im geringsten interessirt zu seyn *). Er hoffet vielmehr, daß die Assuranten sich nie in dieser Nothwendigkeit befinden mögen.

Noch mehr: wenn eine Assuranzgesellschaft in kurzer Zeit häufigen Verlust erleiden sollte,

(wel-

*) Man bemerkt leicht, daß ich hier die stillschweigende Voraussetzung mache, ein Haushalter habe den vollen Werth seines Hauses versichern lassen können, wozu sich keine Assuranzcasse verstehten wird. Wenn nun aber im Fall eines Unglücks ein Theil des Verlustes noch auf dem Eigenthümer haftet, so ist er wirklich für seine Assuranten interessirt, wenn ihm die bedungene Gebühr auch noch so lästig fallen sollte.

(welches sehr möglich ist, und die Wahrscheinlichkeitsrechnung eines Fehlschlusses überführt) so wird sie sich endlich in der unangenehmen Lage befinden, ihr Versprechen nicht erfüllen zu können. In diesem Fall muß der Beysteurende dasjenige, was er bis dahin an Premien entrichtet hat, als wahren Verlust rechnen. Wenn er übrigens zu denen gehörte, deren Besitzungen verunglückt wären, und wenn dieser Unfall den Banquerott zum Theil verursacht hätte, alsdenn wäre sein Verlust doppelt. Es ist ihm daher sehr daran gelegen, diesem Unglück der Casse so viel an ihm liegt, zuvorzukommen, indem er sich zu einer beträchtlichen Beysteuer versteht, von welcher seine eigene Sicherheit größtentheils abhängt.

In den gewöhnlichen Anstalten dieser Art strebt also alles dahin, den Assfuranten einen ansehnlichen Gewinn zu verschaffen, zum Nachtheil des Assfurirten. Wie sollte man es ihnen auch zum Gesez machen, sich die Besorgnisse der Besitzer bey annähernder Gefahr nicht zu Nutze zu machen? Obgleich nach den Grundsätzen einer klugen Staatsverwaltung verhindert werden muß, daß eine kleine Anzahl Individuen sich nicht auf Kosten der grossen Menge bereichern.

Würde also seine Brand - Assfuranz - Casse nach dem gewöhnlichen Muster eingerichtet, so steht zu befürchten, daß es sehr schwer, wo nicht unmöglich sey, jenen Fehlern vorzubeugen. Besonders ist zu erwarten, daß die jähr-

Ich fällige Gebühr nicht im gehörigen Verhältniß mit dem Vortheil seyn werde, welcher dem Assurirten daraus zuwachsen soll, wenn sie es auch mit seinem Vermögen seyn sollte. Ich will mich verklären, daß ich das nicht will, sondern
dass Gesetz, einem Eigenthümer haben den Werth seines Hauses für eine jährliche Gebühr von ein Prozent versichern lassen, so daß folglich dieser Werth in hundert Jahren an Assuranz-Gebühren draufgeinge. Gesetz ferner, daß nach hundert Jahren die Wohnung in Flammen aufgeinge, so ertrüge in diesem Fall der Steuende den ganzen Verlust, nur mit dem Unterschiede, daß er ihn zum vorans nach und nach ersetzt hätte. Es würde für ihn das nämliche gewesen seyn, wenn er alle Jahre einen Theil seiner Einkünfte bey Seite gelegt hätte, mit dem Vorbehalt, diese Summe nicht anders als im Falle eines Unglücks anzugreifen. Trüge sich dieses Unglück erst nach zweihundert Jahren zu, so hätte der Eigenthümer den Werth seines Gutes ein ganzes mahl eingebüßt, anstatt daß er sich die Erhaltung desselben zu versichern gedachte. Wäre die Premie 2 pr. C. so würden bemeldte Fälle nach 50 und 100 Jahren statt finden. *)

*) Ich gedenke hier nicht der Zinsen, welche diese nach und nach entrichtete Benfeuer eingebracht hätte, die für den Assurirten verloren gehen, aber der Assuranzgesellschaft sehr zu statten kommen. Nach einer

Ohne diese Bemerkungen, welche gleichwohl nichts weniger als willkürliche Voransetzung, zum Grunde haben, weiter zu verfolgen, wird niemand in Abrede seyn, daß es einen Zeitpunkt gebe, oder eine gewisse Anzahl von Jahren, nach Maßgabe des Betrags der Assuranzgebühren, nach deren Verlauf eine Brand-Assuranz-Casse sich im Besitz eines Capitals, als Ertrags aller eingehobenen Premien, sehen würde, welches dem Werthe aller bis zu diesem Zeitpunkt versicherten Güter beynähe gleichkommen müßte. *) Da dieses nun durch die allmäßliche Anhäufung der Premie fast unfehlbar einst eintreffen muß, so sollte man doch wenigstens die-

strengen Berechnung ist dies allerdings nach einer Reihe von Jahren ein Gegenstand von Wichtigkeit. Wenn alle Jahr ein Thaler auf die Seite gelegt und immer verzinst würde, so daß man auch die Zinsen von den Zinsen dazu schläge (Zusammengesetztes Interesse) so machte dieses in hundert Jahren eine Summe von 2740 Thlr. und nach zweihundert Jahren mehr als 360,000 Thlr. Nimmt man nur die Hälfte oder das Vierttheil eines Thalers unter den nämlichen Bedingungen, so bekäme man nach gedachten Zeiträumen verhältnismäßige Summen.

*) Hiervon müßte man freylich den Verlust abziehen, den die Cassé in der Zwischenzeit erlitten haben möchte. Aber bei einer grossen Anzahl Beysteurenden würde er wahrscheinlich nur geringe seyn, und überdem hätten ihn vielleicht die Zinsen schon zum Theil vergütet, wenn nur die Assuranzcompagnie nicht gleich anfangs beträchtliche Zahlungen zu leisten gehabt hätte.

jenen Zeitpunkt so weit als möglich hinauszusetzen suchen, wenn es etwa nicht möglich wäre die Anstalt anders einzurichten.

Gleichwohl darf man hieraus nicht geradezu schliessen daß eine Premie von $1, \frac{1}{2}, \frac{1}{4}$ pr. C. Wucher seyn, oder daß sie gleich zu Anfange außer dem Verhältniß mit den Absichten der Beysteurenden stehe. Dies kommt auf Umstände an. Nur so viel folgt daraus, daß eine Landesregierung lieben nicht gleichgültig seyn kann. Man müßte sich daher in genaue Berechnungen einlassen, nicht nur zu Anfange die Premie gehörig zu bestimmen sondern sie auch mit der Zeit herabzusetzen, je nachdem die Casse in Aufnahme gekommen wäre. Der Zweck der Anstalt, der einzige, von welchem man sich einen allgemeinen Nutzen versprechen darf, ist dieser, daß die Gebühr den Beysteurenden so wenig als möglich lästig falle, ohne im Geringsten die Sicherheit, auf welche sie abzielt, zu vermindern. Alle Hauseigenthümer ohne Ausnahme müssen sie ohne Unbequemlichkeit ertragen können, und eine Asseluranzgesellschaft muß sich weder bereichern, noch auch in Gefahr kommen zu Grunde zu gehen. Zu grosse Sparsamkeit von Seiten der Asselurirten würde ihre eigne Sicherheit untergraben.

Ein Mittel, um zu einer solchen mäßigen Premie zu gelangen, ist ohne Zweifel dieses, daß man eine sehr beträchtliche Anzahl Eigenthümer zu dieser Beysteuer vermöge. Alsdann

wird sich, wie schon angemerkt worden, die Wahrscheinlichkeit des Verlusts der Casse, in Vergleichung mit ihrem Gewinn vermindern, und die Premie kann folglich auch niedriger angesetzt werden. Es sey die ganze Masse der zu versichernden Gegenstände welche sie wolle, so bald sie in eine grosse Menge Theile abgetheilet wird, welche zwar alle der nämlichen allgemeinen Wahrscheinlichkeit untergeordnet sind, deren jeder aber es besonders für sich, und unabhängig von allen andern ist, so wird die Gefahr für das Ganze unendlich kleiner, als wenn diese Masse nur einen Gegenstand ausmache, welcher unter einer gleichen Wahrscheinlichkeit stünde. Diese Wahrheit ist einleuchtend, und ohne daß ich nothig hätte, nach den angenommenen Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung mühsam aussündig zu machen, nach welchem Verhältniß mit der Anzahl der Theile die Gefahr kleiner wird, kann jedermann zugeben daß eine Assuranzcasse verhältnismäßig weniger Risiko habe wenn sie 20000 Häuser versichert haben wird, als wenn sie nur 1000 versichert hätte. (In beiden dieser Fälle würde man den Werth der Masse nach einem gleichen mittlern Anschlag für jedes Haus erforschen, um ein bestimmtes Resultat zu haben, woraus alsdann das Verhältniß zwischen Verlust und Gewinn ohngefähr zu ersehen wäre. Je nachdem aber der Gewinn steigt, je nachdem kann die Premie fallen.)

Aus dem hier angeführten wird sich nun die Folgerung ziehen lassen, nach welcher sich voraussehen läßt, in welchem Fall eine Asseluranzcasse wider Brandschäden zulässig seyn möchte; dieser Fall ist, wenn ein ganzes Land von einem gewissen Umfang sich mit einer Asseluranzgesellschaft vergleichen wollte. Ein solcher Vergleich würde wahrscheinlich der Casse einen hinlänglichen Gewinn hoffen lassen, um dem Risiko, welches sie übernahme, die Waage zu halten, und dann würde auch die Premie für die Eigenthümer, im allgemeinen so wie für jeden insbesondere, erträglich werden. Folgt man der nämlichen Analogie, so wird man ferner schließen, daß in dieser Rücksicht weitläufige und bevölkerte Staaten vor mittelmäßigen einen Vorzug haben werden.

Dies sind die Voraussetzungen, unter welchen eine Landesregierung die Erlaubniß zur Errichtung einer Asseluranzgesellschaft ertheilen könnte, falls sich kein dienlicheres Mittel finden sollte, den nämlichen Zweck zu erreichen.

Wäre es aber nicht möglich, diesen Endzweck unter den vorteilhaftesten, oder für die Befreirenden am wenigsten lästigen Bedingungen zu erreichen, ohne eine Gesellschaft von Entrepreneurs zu Mittelpersonen zu haben, deren persönliches Interesse leicht das Interesse des Publikums überwiegen möchte; denen man keine strengen Bedingungen vorschreiben könnte; und denen man wenigstens einen nicht

unbeträchtlichen Ueberschuss zugestehen müste, theils als Lohn ihrer Arbeit, theils damit sie ihr Capital auf eine erlaubte Weise benützen möchten?

Könnte vielleicht der Staat selbst die Stelle einer solchen Gesellschaft vertreten, indem er allen seinen Unterthanen für die Sicherheit ihrer Wohnungen Bürgé würde, gegen eine gehörige Gebühr von Seiten der Eigenthümer? Wenigstens ließe sich mit gutem Grunde erwarten, daß der Staat, als natürlicher Beschützer seiner Glieder, nur das allgemeine Beste sich zum Augenmerk setzen würde. Alles würde alsdann zum größten möglichen Vorteil aller Unterthanen ohne Ausnahme berechnet werden, und der Staat würde keine andere Belohnung suchen als diejenige, welche Wohlthun begleitet.

Dieser Vorschlag verspricht in der That auf den ersten Anblick sehr grossen Nutzen, und verdient allerdings in Erwiegung gezogen zu werden. Gleichwohl unterstehe ich mich ihm einen andern an die Seite zu setzen, der an Zulässigkeit, leichter Ausführung, und Nützlichkeit ihn noch zu übertreffen scheint: einen Plan zu einer Brand-Asssekuranz-Casse dem die bisherigen Bemerkungen als Einleitung dienen können, und den ich nicht länger anstehen will meinen Lesern bekannt zu machen.

Es ist der Entwurf einer allgemeinen Vergesellschaftung aller Hauseigenthümer eines ganzen Landes, in der Absicht, sich gegenseitig ihre Wohnungen zu ver-

sichern, und sich in *Solidum*, d. h. nach Maßgabe des Werthes für welchen ein jeder die seinige versichert haben will, zu einer Schadloshaltung derjenigen anheischig zu machen, deren Häuser ein Raub der Flammen geworden seyn möchten, ebenfalls nach Maßgabe des Werthes, für welchen diese Häuser in der allgemeinen Bürgschaft versichert seyn werden. — Diese Idee zu entwickeln, und alles was zu ihrer Erläuterung dienen kann, darzustellen, dazu ist die Folge dieser Abhandlung bestimmt.

Alles in der Natur wird durch beständige, aber einfache Gesetze bewirkt. Die Grundsätze, nach welchen Entwürfe, welche im Wirkungskreise der Individuen sowohl als ganzer Gesellschaften liegen, eingerichtet werden müssen, diese Grundsätze können mit den ersten Gesetzen der Physik und besonders der Mechanik verglichen werden. Der Weise nimmt in seinen Handlungen die Natur zum Muster.

Vereinigung und Zusammenstimmung mehrerer Kräfte, ihre gehörige Richtung, und ihre zweckmäßigen Modifikationen, dies sind die Mittel, durch welche die Natur die größten und zweckmäßigsten Wirkungen hervorbringt.

Je mehr Kräfte sich vereinigen, desto leichter wird eine Last fort bewegt. Eben so wird ein Schaden leicht ersezt, wenn eine grosse Anzahl Individuen dazu ihren Beitrag liefern. Je beträchtlicher diese Anzahl ist, desto geringer

wird der Beitrag eines jeden seyn dürfen. In Angelegenheiten öffentlicher Verwaltung wird noch darauf Rücksicht genommen, daß ein jeder nur nach Maßgabe seiner Kräfte beschweret wird.

Dasjenige, was den Erfolg eines Unternehmens schwächt oder aufhält, kann mit einer mechanischen Kraft verglichen werden, welche mit den übrigen bewegenden Kräften in einer mehr oder weniger entgegengesetzten Richtung ist. Dasjenige, was bei Verwaltung irgend einer Angelegenheit Unkosten verursacht, beschränkt die Wirkung eines Unternehmens, und hält sie wohl gar auf. Dieses Hinderniß muß aus dem Wege geräumt werden, wenn man zu seinem Zweck gelangen will.

Assuranzcassen unter der Verwaltung von Entrepreneurs haben, wie schon oben gezeigt wurde, das fehlerhafte, daß das Interesse dieser sich mit dem Interesse des Publikums (welches gleichwohl das Hauptaugenmerk seyn sollte) in einer entgegengesetzten Richtung befindet, indem den Assuranten wenigstens ein gewisser nicht unbeträchtlicher Profit gestattet werden muß. Eine weise väterliche Landesregierung muß diese Verminderung der Wirkung zu einem heilsamen Endzweck ungern sehen, (zumahl da sie nicht allein schwer zu schätzen, und noch schwerer zu verhindern ist, sondern auch, weil sie größtentheils aus willkürlichen Bestimmungen entsteht.) Mit Wohlgefallen würde sie daher

eine Anstalt befördern, welche von diesen Fehlern frey, deren Resultat unter jeden gegebenen Umständen, ohne die geringste Willkür, bestimmbar wäre, und bey welchen Unkosten wo nicht gänzlich vermieden, doch beträchtlich vermindert würden. Schon dgs wäre ein Vortheil, wenn man allen unnöthigen Aufwand, jedes Opfer, welches nicht von irgend einem Nutzen aufgewogen würde, unter jeden Umständen genau vorher sehen könnte. Denn auf diese Weise würde eine Anstalt zum gemeinen Besten auf einer sichern Grundlage ausgeführt, und jedem Missbrauch, der sich sonst einschleichen möchte, vorgeheugt werden. Dann hätte man nicht zu befürchten, daß Privatinteresse das allgemeine Interesse veruntreuen möchte.

Bewegende Kräfte, wenn sie in Würksamkeit gesetzt sind, müssen Modificationen zulassen. Jede Unternehmung, welche fortdaurende Wirkungen hervorzubringen bestimmt ist, sollte mit Mitteln versehen seyn, welche auch diese Eigenschaft hätten. Die Wirkung muß weder ungewiß, oder unbestimmt, in Rücksicht auf die bewegende Urkraft, noch auch unveränderlich dieselbige seyn, so daß man nicht im Stande wäre sie nach Gutbefinden, und den Umständen gemäß zu beschleunigen oder zu verzögern.

Die bisher errichteten Assuranz-Cassen lassen allerdings einen Unterschied zu, in Bestimmung der Assuranzgebühr, je nachdem die Gefahr in jedem einzelnen Fall grösser oder gerin-

ger ist. Diese Gefahr aber ist einerseits nur wahrscheinlich, und der Beysteurende versteht sich zu einer grössern oder geringern Gebühr, nach Maassgabe dieser Wahrscheinlichkeit. *)

Anderseits wird sich die Summe aller Gebühren selten, und nur als von ungefehr mit dem wirklichen Verlust der Compagnie in einem wichtigen Ebenmaass befinden: Wenn ein versichertes Guth, (ein Haus) kurz nach dem eingegangenen Vertrag zu Schaden kommt, so ist dieser Verlust außer dem Verhältniß mit dem kleinen Gewinn der Assfuranten. Wenn hingegen dieser Fall sich erst lange nachher erzeugt, so erträgt der Beysteurende den Verlust. Ferner, wenn bey einer beträchtlichen Anzahl Assfuranzen es sich finden sollte daß wenig oder gar kein Verlust eintrate, so machte die Casse einen ungeheuren Gewinn. Wenn hingegen die Casse vielfältigen Schaden zu erleben hätte, ehe sie ihr Capital ohngefehr verdoppelt hätte, so würde sie vielleicht den Vertrag nicht halten können. Man sieht hieraus, daß es Zufälligkeiten giebt, welche auf keine Weise zu berechnen sind, und welche in den gewöhnlichen Assfuranz-Cassen keine Modifikationen zulassen.

Es wurde zwar oben angemerkt, daß Gebäu-

*) Zuweilen ist die Gefahr bloß eingebildet, z. B. bey einem Schiff, von welchem man keine Nachricht hat, und welches sich gleichwohl in keiner Gefahr befinden mag.

de auf festem Boden freylich keinem verschiedenen und veränderlichen Riske ausgesetzt seyn. Demohngeachtet steht zu erwarten, daß die Assuranten sich das Recht vorbehalten werden, über den Grad der Gefahr, nach Maßgabe der Lage und anderer Umstände, zu urtheilen, und darnach die Bedingungen des Vertrags vorzuschreiben. Der Beysteurende ist gezwungen sich diesem zu unterwerfen, wenn er nicht das Riske auf sich behalten will. Wie wird man im Stande seyn für jede Verschiedenheit in den Umständen solche Verschiedenheiten und Abänderungen in der Premie anzugeben, welche genau diesen angemessen wären, so daß die Regeln der genauesten Willigkeit beobachtet würden, und der Erfolg jederzeit den Voraussezung entspräche? Wie will man es einrichten, daß die Wirkung in Rücksicht auf den Endzweck welchen man sich vorsetzte, weder zu groß noch zu klein ausfalle? — hier ist das Mittel.

Wenn eine Assuranz-Casse die Premie oder Assuranzgebühr für jeden Interessanten erst dann bestimmte, wenn sie einen würlich sich ereigneten Verlust zu ersehen hätte; wenn alsdann dieser bekannte Verlust über alle Interessanten vertheilet würde, so daß die Summe aller ihrer Beiträge gerade dem Verlust gleich käme: so scheint es als wenn eine solche Einrichtung jeder andern Veranstaltung zum nämlichen Zweck vorziehen sey, wegen des wichtigen und bestimmten Verhältnisses zwischen

Schaden und Vortheil auf beyden Seiten, und wegen der Bequemlichkeit, alles nach Erforderniß der Umstände ordnen zu können. Alsdenn wäre freylich die Premie veränderlich, aber doch nie willkührlich, sondern von würflichen That-sachen bestimmt. — Ich mache nunmehr die Anwendung dieser Grundbegriffe auf den Entwurf einer Brand - Assurance - Cassé, welche sich in mancher Rücksicht von den gewöhnlichen unterscheidet.

Ich nehme an daß eine gewisse Anzahl Eigen-thümer ihre Häuser unter sich, alle für einen, und einer für alle, gegen Brandschaden versichern, und für allen Verlust dieser Art haften wollten. Der Verlust wird also von allen Interessenten getragen, näher nicht von einem jeden zu gleichem Anteil *) , sondern nach Maßgabe des Vortheils, welcher einem jeden aus dieser Verbürgung zwächst, in dem sie ihm die Schadloshaltung für den Verlust seines Eigenthums verheisst, welches selbst einen bestimmten Werth hat. Es ist also der würfliche Werth eines Hauses, oder, welches hier einerley ist, derjenige Werth derselben, für welchen der Eigenthümer unterzeichnen will, welcher ihm einen Theil der Last auflegt, mit dieser den Vortheil bestimmt dessen er theilhaftig werden kann oder will.

*) d. h. nicht wie der Quotient des durch die Anzahl der Interessenten dividirten Betrags des Schadens.

Die Gebühr leistet jeden Beysteurenden ist nicht mehr willfährlich, weil sie einerseits mit dem Werth für welchen ein jeder unterzeichnet hat im Verhältniß steht, und anderseits nicht nach Wahrscheinlichkeit einer künftigen zufälligen Begebenheit, sondern nach dem Betrag eines würklich eingetroffenen Schadens bestimmt wird. Ist dieser Schade geschah, und kennt man die Summe aller versicherten Güther, so ist die Bertheilung des Ersatzes leicht. Jeder kanit den Anteil der auf ihn fällt durch die einfache Regel de tri, nach dem Werth für welchen er sein Eigenthum in der allgemeinen Verbürgung angegeben hat, bestimmen. *)

Das Nachtheilige welches hieraus für wenig zahlreiche Gesellschaften gewiß entstehen würde, wird immer unbeträchtlicher, und verschwindet endlich ganz, je nachdem die Anzahl der Verbürgenden grösser wird. Freylich wird alsdann der ganze Betrag des Verlustes (nach Wahrscheinlichkeit) auch grösser seyn, aber doch nicht nach Maassgabe jener vermehrten Anzahl der Interessanten. Es ist nicht nothig, um dieses zu beweisen, die Formeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu Hülfe zu nehmen. Ein leichtes Beispiel wird die Sache deutlich machen.

Gesetzt nur zehn Eigenthümer vergesellschaft-

*) Meine Beysteuer verhält sich zum versicherten Werth meines Hauses, wie der zu erzeugende Schaden zu dem Werthe aller versicherten Häuser.

teten sich, um ihre Häuser unter einander zu versichern. Es ist der Fall möglich (und jedermann giebt diese Möglichkeit zu) daß unter zehn Häuser eins, zwei, oder gar fünf in einem gewissen Zeitraum, (ein Jahr z. B.) in Feuer aufgehen, welches also einen Ersatz nothwendig machte, der mehr oder weniger dem Zehnttheil, dem Fünfttheil, oder gar der Hälften des Wertes dieser zehn versicherten Häuser nahe käme: eine sehr lästige Verbindlichkeit für diejenigen welche verschont geblieben waren. Aber in einer Vergesellschaftung von 1000 Eigenthümern ist es auf alle Fälle weniger wahrscheinlich daß das Zehnttheil, das Fünfttheil, oder die Hälften der versicherten Häuser ein Raub der Flammen werden sollten; noch weniger unter zwanzig tausend, noch weit weniger unter fünfzig oder sechzig tausend. Der menschliche Verstand vermag nicht anders zu urtheilen, sollte er auch nur die bloße Erfahrung zu Rath ziehen.

Nimmt man eine sehr grosse Anzahl verbürgender Eigenthümer an, so werden das Risiko und der wirkliche Verlust ohne Vergleichung geringer, als bey einer kleinen Anzahl. Der grössere Vortheil befindet sich augenscheinlich auf der Seite der grossen Anzahl, und eine solche Veranstaltung würde ihrer möglichen Vollkommenheit nahe kommen, wenn sie in einem weitläufigen Staat eingeführt würde. Dann würde freylich ihre Anordnung und Verwaltung verwickelter werden, obgleich man auch wohl da-

mit zu Stande käme. Es scheint indessen daß eine Vergesellschaftung von 50 bis 60 tausend Hauseigenthümer die gewünschte Würkung hervorbringen könne.

Diese Voraussetzung möchte vielleicht auf den Canton Bern anwendbar seyn. Wenn man in demselbigen eine Volksmenge von 400,000. Seelen annimmt, und für 6 Personen eine Wohnung rechnet, so wird die Zahl der Wohnungen sich auf 66000 belaufen. Rechnet man für jede 11. Personen zwey Wohnungen, welches der Wahrheit vielleicht näher kommt, so ergeben sich 72000. Indessen man die Vortheile eines Vorschlags darthun will, so ist es der Klugheit gemäß, nur seine kleinste wahrscheinliche Würkung in Anschlag zu bringen. Ist Ueberschuss da, so wird die Nutzbarkeit desselben desto mehr bewähret seyn. Die Landesregierung kann übrigens von dieser Sache genaue Wissenschaft haben, und es hängt von ihr ab sich hinlänglich davon zu unterrichten, wenn ihr daran gelegen ist.

Es ist jedoch nicht geradezu von Wichtigkeit die Anzahl der Gebäude in einem Lande, und folglich die der Interessenten genau zu wissen, sondern vielmehr auf der einten Seite, die Totalsumme des Werthes, für welchen alle Gebäude unter der allgemeinen Verbürgung begriffen sind, und auf der andern, den Betrag des Schadens welcher in einem Jahre sich ereignet haben wird, und welcher auf jene Totalsumme ver-

vertheilt werden soll. Die Kenntniß dieser beiden Punkte ist ein Hauptforderniß, denn nach ihnen wird die Assfuranzgebühr bestimmt, welche jeder Interessent jährlich zu entrichten haben wird, in genauem Verhältniß mit seinem Vermögen, d. i. mit dem Werthe seiner Wohnung für welchen er unterzeichnet hat.

Die Masse, oder Totalsumme des versicherten Werthes aller Wohnungen des ganzen Landes, kann auf keine Weise als nur durch wirkliche Schätzung erkannt werden, zumahl wenn jener Werth von der Willkür der Eigenthümer abhängen soll. Hierbei muß man aber wiederum bemerken, daß es für den Endzweck den man sich vorsezt, hier gar nicht nöthig ist den eigentlichen Werth aller Häuser zu wissen, sondern nur eine gewisse Totalsumme, durch welche der von den Eigenthümern willkürlich angegebene Werth vorgestellet wird. (Es versteht sich, daß diese Willkür sich nicht über den wahren Werth einer Besitzung hinaus erstreckt.)

*) Dies hat in der Theorie, von welcher hier allein die Rede ist, seine völlige Richtigkeit. Allein in der Ausführung muß mit der Schätzung des wirklichen Wertes der Anfang gemacht werden, wie sich nächstens zeigen wird. Nach dieser Kenntniß kann erst die Zulässigkeit der Anstalt in einem Lande mit Gewißheit beurtheilet werden. Nach ihr wird man auch die Eigenthümer verhindern, daß sie ihre Häuser nicht über ihren wahren Werth versichern lassen, welches eine Hauptbedingung ist.

Diese Summe stellet einen Fond oder Capital vor, welches für alle Brandschäden haftet. Sie kann weit unter dem wahren Werth der Gebäude seyn, aber alsdann bürgt sie auch nicht für den ganzen Schaden. *)

Das Verhältniß also zwischen der Ausgabe der Casse und dem wirklichen Schaden wird immer demjenigen gleich seyn, welches zwischen dem versicherten Werth der Häuser, und ihrem wahren Werth statt findet: und die Premie welche jeder Interessent zu entrichten hat, wird sich zu seiner Angabe verhalten, wie der zu vergütende Schaden mit der ganzen Masse aller Angaben. (s. oben.) Auf diese Weise wird die Gebühr nicht nur nach der genauesten Billigkeit, sondern auch als eine freywillige Beysteuer eines jeden Eigenthümers bestimmt.

Alle Hausbesitzer des Cantons werden daher eingeladen werden diese Vergesellschaftung zu errichten, und sich gegenseitig ihre Häuser wider Brandschäden zu versichern. Es wird einem jeden frey stehen seine Besitzung nach einem dem wirklichen Werthe derselben mehr oder weniger nahe kommenden, unter diese Verbürigung zu bringen. In dem einen Fall wird die Gebühr, welche von ihm gefordert werden möch-

*) Wenn z. B. alle Eigenthümer nur für das Drittheil des Wertes ihre Häuser unterzeichnet hätten, so würde im Fall einer Feuersbrunst die Cassa sie auch nur für den dritten Theil ihres Verlustes schadlos halten.

te, beträchtlicher seyn, allein er wird auch für einen beträchtlichen Theil seines Verlustes der ihn betreffen möchte, schadlos gehalten. Im andern Fall wird er weniger besteuren, aber ihm wird auch ein geringer Theil seines Verlustes ersezt. Hier ist also vollkommenes Gleichgewicht zwischen Vortheil und Nachtheil, sowohl auf Seiten der allgemeinen Casse, als auch auf Seiten eines jeden Interessenten.

Gesetzt also, daß anfangs, wenn die Eigenthümer aus Mangel des Vertrauens und Einsicht in die wahre Beschaffenheit dieser Anstalt sich noch wenig geneigt fühlten ihr Benfall zu geben, die Angabe aller Häuser des Cantons, als Masse betrachtet, nur den dritten Theil ihres wahren Werthes ausmachen sollten, so würde man doch nichts desto weniger eine wichtige Uebersicht von dem haben, was die Anstalt leisten könnte, weil alsdann, wie schon angemerkt ist, ihr auch nur das Drittheil des ereigneten Schadens zur Last siele, und die zwey übrigen Drittheile noch auf die Eigenthümer hafteten, welche ihre Häuser nicht für einen höhern Werth hätten versichern lassen wollen. Die erste Angabe dieses Drittheils würde sogleich das ganze Resultat geben: Die Anstalt wäre sogleich in ihrer ganzen Kraft, und welche Vermehrung in den Angaben sich auch ins künftige ergeben möchte, so könnte daraus weder Zunahme noch Abnahme in dem Vermögen der Casse, wohl aber

eine Vermehrung des allgemeinen Nutzens entstehen. *)

Wenn etwa die jährliche Beysteuer oder Assekuranz-Premie wenig beträchtlich seyn sollte, (welches bald in Betrachtung kommen wird) so ist nicht zu vermuthen, daß die Eigenthümer ihre Häuser unter ihrem Werth anschlagen werden. Im Gegentheil stände zu befürchten, daß einige unter ihnen aus gewissen Absichten über denselben hinausgehen möchten. Daher muß hier einer Vorsicht erwähnt werden, welche zu wichtig ist, als daß man sie vernachlässigen dürfte; nämlich genau darüber zu wachen, daß kein Eigenthümer seine Wohnung über ihren wahren Werth versichern lasse, obgleich einem jeden die Freyheit gelassen wird, unter demselben zu bleiben. Ohne diese Vorsicht würde vielleicht List und Betrug bald Mittel finden die öffentliche Treue und Glauben unverantwortlich zu hintergehen. Die vorgeschlagene Anstalt soll nur ein sicheres Verwahrungsmittel wider Unglücksfälle der Individuum seyn, welche jederzeit auf die Gesellschaft zurückwirken, ihre Einrich-

*) Hier bestätigt sich der Satz, welcher im vorhergehenden nur gleichsam problematisch angegeben wurde, ob es nämlich möglich sey, eine Assekuranz-Casse so einzurichten, daß sie keinem Risiko ausgesetzt, sondern ihrer Sache völlig gewiß sey, d. h. jederzeit so viel besitze als zur Vergütung eines Schadens, er sey noch so beträchtlich, erforderlich ist, ohne den Beysteurenden eine unverhältnismäßige Gebühr abzuzwingen.

tung aber würde sehr fehlerhaft seyn, wenn sie ein Mittel abgäbe das Publikum zu übervortheilen.

Sogar wird die Klugheit erheischen diese Vorsicht noch weiter auszudehnen, so daß niemand sein Haus nach seinem vollen Werth, sondern nur jederzeit unter demselben wird versichern können, (z. B. fünf sechstheile desselben, oder sonst irgend einen Theil, je nachdem die Landesherrschaft vorzuschreiben für gut finden wird.) Die Absicht bei dieser Einschränkung ist, den Eigenthümer zu vermögen aufmerksam zu seyn, in dem auf diese Weise Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit ihm ohnfehlbar nachtheilig seyn werden, in wieweit ein Theil des Schadens immer noch auf ihn haftet, außer dem Verlust und der Beschädigung alles dessen, was sich an beweglichen Gütern in einer Wohnung befinden mag.

Zufolge der nämlichen Vorsicht wird noch für gut gesunden werden den ersten Anschlag eines Hauses in der Assuranz-Casse, (im Fall daß er nach dem höchsten zu erlaubenden Werth angesetzt wäre) nicht auf immer unbedingt bestehen zu lassen, weil nach dem Lauf der Dinge der Werth eines Gebäudes sich mit der Zeit verringern muß, wenn es nicht in baumäßigem Stande erhalten wird. Man würde gleichwohl erlauben, daß in Ansehung beträchtlicher Ausbesserungen, oder neuen Aufbaues, der nämliche Anschlag behalten, oder auch erhöhet wer-

den könne. Alle dergleichen Anordnungen müssen übrigens der Weisheit einer hohen Landesregierung überlassen werden.

Die Wahrheiten welche den bisherigen Untersuchungen zur Grundlage dienen, so wie auch die Folgerungen, welche daraus hergeleitet worden sind, scheinen allerdings in der Theorie unwidersprechlich wichtig zu seyn, und mein Unternehmen würde vielleicht der Erwartung entsprechen, und auf einigen Befall rechnen dürfen, wenn man nicht noch berechtigt wäre zu fordern, daß nun auch gezeigt werde, wie alles was in dieser Abhandlung von Zulässigkeit und Nutzbarkeit der vorgeschlagenen Anstalt behauptet wurde, seine Gewährleistung in wirklichen und bekannten Thatsachen finde. Zwischen der Theorie und ihrer Anwendung giebt es Thatsachen, welche bekannt seyn wollen. Von Voraussetzungen und Möglichkeiten muß der Übergang zu dem was wirklich da ist, gemacht werden.

Zwei Dinge müsten in dieser Rücksicht bekannt seyn: eines theils die Totalsumme des wirklichen Werthes aller Häuser im ganzen Canton, und andertheils der Betrag des zu ersehenden Schadens. Bin ich vielleicht im Stande diese anzugeben?

Es gereicht einem Vorschlag nicht sonderlich zur Empfehlung, wenn die angeführten Voraussetzungen in der Wirklichkeit nachgewiesen, oder wenn die Bedingungen auf welche seine Zulässigkeit und Ausführbarkeit beruhen, erst durch

einen Versuch erkannt werden können. Wenn indessen der Vorschlag in der Spekulation die größte Wahrscheinlichkeit der glücklichen Ausführung vorhält, wird man es seinem Erfinder noch verdenken daß er auf die Probe verweiset, wenn er sich in der gänzlichen Unmöglichkeit befindet die Bedingungen anders als durch die Proben zu erhärten? Ich erwarte von meinen Richtern und Lesern mehr Willigkeit.

Das erste von diesen Erfordernissen hängt gänzlich von etwas ab, was ein Privatmann zu bewahren im Stande ist. Das zweite, weil es zukünftige und zufällige Begebenheiten betrifft, kann nur als Voraussetzung, und höchstens nur als Wahrscheinlichkeit durch Induction dargestellt werden, und diese müßte einzig aus Nachrichten geschöpft werden, die man nur in den Registern der Staatsverwaltung findet. Bis zu einer wirklichen Untersuchung oder Erprobung, zu welcher die Regierung die Hände bieten müßte, bleibt also die Sache eine Aufgabe, welche in folgenden zwey Fragen besteht.

- 1.) Auf welche Summe mag sich wohl der wirkliche Werth aller Häuser in einem Lande (hier im Canton Bern) belaufen?
- 2.) Wie hoch mag sich jährlich der durch Feuersbrünste verursachte Schaden im nämlichen Land belaufen?

Was die zweyte dieser Fragen betrifft, so ist zu vermuthen daß die Regierung darüber Auskunft geben kann, weil sie von allen merkwür-

Digen Vorfällen, die ihre Aufmerksamkeit verdienen, Nachrichten aufbewahret, und Feuersbrünste gehören gewiß darunter. Eine Angabe von Feuerschäden mehrerer auf einander folgender Jahre würde, obgleich nur nach Wahrscheinlichkeit, das Resultat eines gemeinen Jahres im Durchschnitte geben, und dieses würde zur Übersicht hinlänglich seyn.

Da aber in Rücksicht auf die erste der aufgeworfenen Fragen, bis auf eine wirkliche Schätzung, alle Data fehlen, um sie auch nur mit dem geringsten Grade von Zuverlässigkeit zu beantworten, so ist es mir erlaubt, Voraussetzungen etwas willkürlich zu Hülfe zu nehmen, welche eine fortgehende Reihe von gradweise verschiedenen Data vorstellen sollen, sowohl in Bezug auf Totalsumme der wirklichen geschätzten Werthe, als auch in Rücksicht auf die Höhe des jährlich zu erwartenden Schadens. Unter dieser Reihe werden Sätze seyn, die als äußerst angesehen werden können, d. i. die ein Großes oder ein Kleinstes enthalten, und wahrscheinlich wird das, was bis jetzt noch Aufgabe ist, zwischen diesen äußersten begriffen seyn. Politischer Rechenkunst erfahrene Männer werden vielleicht nicht verlegen seyn, den wahren Punkt anzugeben.

Zuförderst aber werde ich eine Tabelle entwerfen, von dem Überschlag des Werthes einer gewissen Anzahl Häuser in einem Land. Sie seyn für den Canton Bern, dem ich zwischen 60

und 70 tausend Häuser zuschreibe. Dieser erste
Überschlag sey, wenn man will, ganz will-
kürlich angenommen: Er wird eins von jenen
Neuersten die ich suche, und hier ein Größ-
tes vorstellen. Auf ihn folgen sodann andere
Vorausschätzungen oder Schätzungen der nämli-
chen Gegenstände, in abnehmender Geltung,
bis ich auf eine komme, welche ich als ein
Kleinsteß werde gelten lassen. Jeder dieser
Vorausschätzungen ist beigefügt, das Verhältniß
zwischen der angenommenen Masse, und dem
Betrag des jährlichen Schadens, welcher aber
ebenfalls von einem Größten bis zu einem Klein-
sten in absteigender Progression vorgestellet ist,
woraus sich sodann unmittelbar die jährliche
proportionelle Abschuranz-Gebühr für jeden An-
schlag ergiebt. Diese Gebühren sind Procen-
te, welche jeder Beysteurende für den ver-
sicher ten Werth seines Hauses zu entrichten
haben wird. Alles ist hier nach Berner Münz-
fuß berechnet, das Pfund zu 10 Bahnen, oder
20 Sols: jeder Leser kann den in seinem Lande
üblichen Münzfuß an die Stelle setzen, anstatt
Pfund, Thaler, oder Gulden.)

Tabelle

eines Ueberschlags oder einer Schätzung des Werthes aller Häuser im Canton Bern, ihre Anzahl zwischen sechzig und siebenzig tausend angesezt.

Anzahl der Häuser. Anschlag eines jeden Hauses. Totalsumme der Anschläge.

10000	zu	500 Pf. macht	5,000,000
5000	=	= 1000	= 5,000,000
5000	=	= 2000	= 10,000,000
5000	=	= 3000	= 15,000,000
5000	=	= 4000	= 20,000,000
5000	=	= 5000	= 25,000,000
5000	=	= 6000	= 30,000,000
5000	=	= 7000	= 35,000,000
5000	=	= 8000	= 40,000,000
4000	=	= 9000	= 36,000,000
4000	=	= 10,000	= 40,000,000
3000	=	= 15,000	= 45,000,000
2000	=	= 20,000	= 40,000,000
1000	=	= 25,000	= 25,000,000
800	=	= 30,000	= 24,000,000
500	=	= 35,000	= 17,000,000
300	=	= 40,000	= 12,000,000
200	=	= 45,000	= 9,000,000
100	=	= 50,000	= 5,000,000
100	=	= 60,000	= 6,000,000
<hr/>			
66000			444,500,000

Der Leser ist schon benachrichtigt, daß diese Art, den Werth der Häuser im ganzen Lande zu entdecken, äußerst willkührlich ist; es sind nur runde Zahlen angenommen, sowohl in Rücksicht der Anzahl Häuser von gewissem Werth, als auch in Ansehung des Anschlages einer jeden Gattung. Indessen könnte doch die Totalsumme dieses Anschlages nicht übertrieben scheinen, wenn man bedenkt, daß 60 bis 70 tausend Gebäude von aller Gattung einen ansehnlichen Gegenstand ausmachen müssen. Dem sei wie ihm wolle, um der Methode mit runden Zahlen getreu zu bleiben, will ich noch den ersten Hauptanschlag auf 450 Millionen ansetzen. Dies giebt im Durchschnitt für jedes Haus beynah 7000. Ist dieses zuviel, wie ich es hier annehme, so werden die folgenden Tabellen sich der Wahrheit immer mehr nähern, wenn es sonst möglich wäre auf diese Weise zu erfahren, was würklich angenommen werden sollte.

Hier folgen nun die graduellen Anschläge, welche von meiner ersten Voraussezung anheben, nebst dem Betrag der Premie, oder Procente, nach dem Verhältniß welches zwischen jedem Totalanschlage, und jedem jährlichen Schaden ist, welcher auch von einem größten anhebt, und immer kleiner angenommen wird.

T a b e l l e I.

Totalanschlag aller Häuser zu 450 Millionen, giebt für jeden jährlich angenommenen Brandschaden eine verhältnismäßige Premie, wie folgt.

Brandschaden Beysteuer vom hundert

600,000	=	$\frac{12}{90}$	oder 2 $\frac{6}{9}$ Berner Sols.
550,000	=	$\frac{11}{90}$	— 2 $\frac{4}{9}$
450,000	=	$\frac{10}{90}$	— 2 $\frac{2}{9}$
450,000	=	$\frac{9}{90}$	— 2
400,000	=	$\frac{8}{90}$	— 1 $\frac{7}{9}$
350,000	=	$\frac{7}{90}$	— 1 $\frac{5}{9}$
300,000	=	$\frac{6}{90}$	— 1 $\frac{3}{9}$
250,000	=	$\frac{5}{90}$	— 1 $\frac{1}{9}$
200,000	=	$\frac{4}{90}$	— $\frac{8}{9}$
150,000	=	$\frac{3}{90}$	— $\frac{6}{9}$

T a b e l l e II.

Totalanschlag zu 400 Millionen.

Brandschaden Beysteuer vom hundert

600,000	=	$\frac{12}{80}$	oder 3 Sols.
550,000	=	$\frac{11}{80}$	— 2 $\frac{6}{8}$
500,000	=	$\frac{10}{80}$	— 2 $\frac{4}{8}$
450,000	=	$\frac{9}{80}$	— 2 $\frac{2}{8}$
400,000	=	$\frac{8}{80}$	— 2
350,000	=	$\frac{7}{80}$	— 1 $\frac{6}{8}$
300,000	=	$\frac{6}{80}$	— 1 $\frac{4}{8}$
250,000	=	$\frac{5}{80}$	— 1 $\frac{2}{8}$
200,000	=	$\frac{4}{80}$	— 1
150,000	=	$\frac{3}{80}$	— $\frac{6}{8}$

T a b e l l e III.

Totalanschlag zu 350 Millionen.

Brandschaden Bemsteuer vom hundert

600,000	=	=	$\frac{12}{70}$ oder 3 $\frac{3}{7}$	Sols.
550,000	=	=	$\frac{11}{70}$ — 3 $\frac{1}{7}$	
500,000	=	=	$\frac{10}{70}$ — 2 $\frac{6}{7}$	
450,000	=	=	$\frac{9}{70}$ — 2 $\frac{4}{7}$	
400,000	=	=	$\frac{8}{70}$ — 2 $\frac{2}{7}$	
350,000	=	=	$\frac{7}{70}$ — 2	
300,000	=	=	$\frac{6}{70}$ — 1 $\frac{5}{7}$	
250,000	=	=	$\frac{5}{70}$ — 1 $\frac{3}{7}$	
200,000	=	=	$\frac{4}{70}$ — 1 $\frac{1}{7}$	
150,000	=	=	$\frac{3}{70}$ — 1 $\frac{6}{7}$	

T a b e l l e IV.

Totalanschlag zu 300 Millionen.

Brandschaden Bemsteuer vom hundert

600,000	=	=	$\frac{12}{60}$ oder 4	Sols.
550,000	=	=	$\frac{11}{60}$ — 3 $\frac{4}{6}$	
500,000	=	=	$\frac{10}{60}$ — 3 $\frac{2}{6}$	
450,000	=	=	$\frac{9}{60}$ — 3	
400,000	=	=	$\frac{8}{60}$ — 2 $\frac{4}{6}$	
350,000	=	=	$\frac{7}{60}$ — 2 $\frac{2}{6}$	
300,000	=	=	$\frac{6}{60}$ — 2	
250,000	=	=	$\frac{5}{60}$ — 1 $\frac{4}{6}$	
200,000	=	=	$\frac{4}{60}$ — 1 $\frac{2}{6}$	
150,000	=	=	$\frac{3}{60}$ — 1	

T a b e l l e V.

Totalanschlag zu 250 Millionen.

Brandschaden Beysteuer vom hundert

600,000	=	=	$\frac{12}{50}$ oder 4 $\frac{4}{5}$ Sols.
550,000	=	=	$\frac{11}{50}$ — 4 $\frac{2}{5}$
500,000	=	=	$\frac{10}{50}$ — 4
450,000	=	=	$\frac{9}{50}$ — 3 $\frac{3}{5}$
400,000	=	=	$\frac{8}{50}$ — 3 $\frac{1}{5}$
350,000	=	=	$\frac{7}{50}$ — 2 $\frac{4}{5}$
300,000	=	=	$\frac{6}{50}$ — 2 $\frac{2}{5}$
250,000	=	=	$\frac{5}{50}$ — 2
200,000	=	=	$\frac{4}{50}$ — 3 $\frac{3}{5}$
150,000	=	=	$\frac{3}{50}$ — 1 $\frac{1}{5}$

T a b e l l e VI.

Totalanschlag zu 200 Millionen.

Brandschaden Beysteuer von hundert

600,000	=	=	$\frac{12}{40}$ oder 6 Sols.
550,000	=	=	$\frac{11}{40}$ — 5 $\frac{2}{4}$
500,000	=	=	$\frac{10}{40}$ — 5
450,000	=	=	$\frac{9}{40}$ — 4 $\frac{1}{4}$
400,000	=	=	$\frac{8}{40}$ — 4
350,000	=	=	$\frac{7}{40}$ — 3 $\frac{2}{4}$
300,000	=	=	$\frac{6}{40}$ — 3
250,000	=	=	$\frac{5}{40}$ — 2 $\frac{2}{4}$
200,000	=	=	$\frac{4}{40}$ — 2
150,000	=	=	$\frac{3}{40}$ — 1 $\frac{2}{4}$

T a b e l l e VII.

Totalanschlag zu 150 Millionen.

Brandschaden	Beysteuer vom hundert
600,000	$\frac{12}{30}$ oder 8 Sols.
550,000	$\frac{11}{30}$ — 7 $\frac{1}{3}$
500,000	$\frac{10}{30}$ — 6 $\frac{2}{3}$
450,000	$\frac{9}{30}$ — 6
400,000	$\frac{8}{30}$ — 5 $\frac{1}{3}$
350,000	$\frac{7}{30}$ — 4 $\frac{2}{3}$
300,000	$\frac{6}{30}$ — 4
250,000	$\frac{5}{30}$ — 3 $\frac{1}{3}$
200,000	$\frac{4}{30}$ — 2 $\frac{2}{3}$
150,000	$\frac{3}{30}$ — 2

Hier halte ich ein, weil ich (in Rücksicht auf den Canton Bern) ungezweifelt bis zu einem Kleinsten gekommen bin. Denn 66000 Gebäude haben gewiß einen innern Werth über 150 Millionen B. Pf.

In jeder dieser Tabellen wird der Anfang gemacht, mit Voraussetzung eines Schadens von 600,000. Es kommt zur allgemeinen Uebersicht gar nicht darauf an, ob dieser Anschlag zu hoch, oder zu niedrig ist, in Vergleichung mit dem, was wirklich seyn mag, weil nur Verhältnisse bestimmt werden sollen. Ist er zu hoch, so werden die folgenden den Irrthum immer näher berichtigen. Wäre er zu niedrig, so zeigt das Verhältniß der arithmetischen Progression, welches allenthalben sichtbar ist, und nach wel-

chem die Asseluranz-Premie, oder das Procent steigend oder fallend fortgeht, was für jede 50000 auf und ab, zugesezt oder abgezogen werden muß. Eine gleiche Progression giebt die Premie für jede 50 Millionen auf und ab in dem Totalanschlag, bey einem nämlichen Schaden. *)

Das worauf es hier vorzüglich ankam, war, voranssehen zu lassen, ob die Anstalt schädlich oder vortheilhaft seyn werde, nach Maafgabe der Höhe oder der Niedrigkeit der Asseluranzgebühr. Betrüge, z. B. der Totalanschlag aller versicherten Häuser nur 200 Millionen, und müßte man dabei eines Schadens von 660,000 gewärtig seyn, so frägt sich, ob die alsdann fällige Gebühr von $\frac{12}{40}$ (3 Verner Batzen) vom hundert

*) Es wird sich hier allemal eine kleine Verrechnung ergeben, wenn die Sache zur Ausführung kommen sollte. Der wirkliche Extrakt aller Beysteuern muß nothwendig geringer seyn, als man ihn zu Folge des Verhältnisses zwischen der Masse aller versicherten Güther und dem vorausgesetzten Schaden berechnet hatte, weil nach dem Plan der Anstalt die verunglückten Güther keine Premie bezahlen: folglich würde der Schaden nicht völlig gedeckt seyn. Um also eine demselben völlig gleiche Summe zu erhalten, muß man entweder den Schaden von der ganzen Masse abziehen, oder berechnen, was die verunglückten Güther entrichtet haben würden, um dieses zur Summe des Schadens hinzuzusezen. Der Unterschied wird freylich sehr geringe seyn, aber es ist gut, ihn nicht aus dem Gesichte zu verleihren, und zu wissen, woher er röhrt.

der noch erträglich wäre *). Alles beruhet nun darauf, daß diese Voraussezung nicht mehr Voraussezung bleiben, sondern bewähret werden, entweder aus würlicher Erfahrung, und nach einer vorzanehmenden Schätzung, oder durch Induction, welche die größte Wahrscheinlichkeit für sich hätte, und von schon bekannten Dingen ausginge. Der Landesregierung allein steht es zu, hierüber die nöthigen Verfugungen zu treffen.

Dies ist also der Entwurf zu einer Brandassécuranz-Casse, welche sich sowohl durch ihre innere Einrichtung, als durch die Vortheile die sie erwarten läßt, von allen ähnlichen Anstalten unterscheidet. Sie kann, wie es scheint, einem jeden Lande von einiger Ausdehnung und Bevölkerung empfohlen werden **), ohne daß man nöthig hätte, auf andere Umstände Rücksicht zu nehmen.

Jetzt ist noch übrig einige Bemerkungen über die Verwaltung, oder Polizey dieser Anstalt zu machen, damit ich an meinem Theile alles ge-

*) Diese Gebühr würde wahrscheinlich für lästig gehalten werden, wenn sie alle Jahre fällig wäre, zumal von Eigenthümern, welche grosse Besitzungen zu versichern hätten, ob sie gleich dem Werthe einer Besitzung erst in 333 Jahren gleich käme, so daß während eines Menschenalters nur der eilste Theil derselben als Unterpfand des ganzen entrichtet wäre.

**) Kleinere Staaten könnten sich dennoch der nämlichen Vortheile versichern, wenn sie mit ihren Nachbarn in Gesellschaft treten wollten.

leistet haben möge, was man von jemanden, der einen Plan vorschlägt, zu erwarten berechtigt ist, nämlich, daß er an alles gedacht, alles geprüft und verglichen, und wo möglich, alles vorausgesehen habe, ehe er denselben ans Licht bringt. Uebrigens bescheide ich mich, nur Vorschläge und Winke zu geben.

Im Fall daß diese Anstalt zulässig und ausführbar befunden würde, so ist zu vermuthen, und sehr zu wünschen, daß die Landesherrschaft sie unter ihren unmittelbaren Schutz und Aufsicht nehmen möchte. Es ist dem Landesherrn zu viel daran gelegen, sie glücklich ausgeführt zu sehen, als daß er diese Sorge gewissen Entrepreneurs, oder andern Händen als seinen eigenen anvertrauen sollte. Er allein ist ohne persönliche Absichten, und sucht keinen andern Vortheil, als das gemeine Beste *). Der Schutz, welchen er dieser Anstalt angedeihen lassen, und die Aufmerksamkeit, welche er auf alles, was sie betrifft, wenden wollte, würden die sicherste Bürgschaft für die Erreichung seiner heilsamen Endzwecke seyn.

Die Regierung würde ihre Absichten am besten erreichen, wenn sie eine Brand-Affektu-

*) Wenn in Rücksicht auf manche Staaten dieser Satz nur als eine schöne Theorie bekannt ist, so wird doch nicht leicht jemand in Abrede seyn, daß die Staatsverwaltung des Kantons Bern so wohl als die der übrigen schweizerischen Eidgenossenschaft, in diesem Stücke praktisch sey.

Panz-Cammer errichtete, welche die Verwaltung der Cassé und alles dessen, was damit in Beziehung steht, zu besorgen hätte. Diese Cammer oder Direction würde aus einigen Mitgliedern des grossen Rathes der Zweihunderte bestehen, welche nebst dem Cashirer und Buchhalter ihre Besoldung aus den Einkünften des Staats erhielten, damit man nicht genöthiget wäre, die Assfuranzcasse mit irgend einer Ausgabe zu beschweren, als diejenigen, welche zur Ersekzung von Brandschäden bestimmt sind.

Der Plan der Anstalt ist einfach und erfordert nur Ordnung in der Ausführung. Von wem könnte man eher erwarten, daß ihre Verwaltung nach einmal angenommenen Regeln fortgesetzt würde, als von redlichen, aufgeklärten, und in Angelegenheiten öffentlicher Staatsverwaltung erfahrenen Männern?

Um Zutrauen zu den guten Wirkungen der Anstalt zu erwecken, würde die Landesherrschaft mit ihrem Beispiel vorgehen, indem sie selbst Mitglied der allgemeinen Vergesellschaftung würde: Und da sie bekanntermaassen im Lande eine vergleichungsweise weit ansehnlichere Anzahl Gebäude, und von vorzüglicher Güte besitzt, als irgend ein anderer Eigenthümer, so würde sie sich folglich auch zu einem weit beträchtlicheren Betrag anheischig machen, obgleich ihre sowohl öffentliche als Privatgebäude, als Schlosser, Kirchen, Hospitaler, Kornböden &c. all-

gemein genommen, weit haufester, und eben daher der Feuersgefahr weit weniger ausgesetzt sind, als die Wohnungen der Privatleute. Auf diese Weise würde sie nicht nur sich nachdrücklich für das gemeine Beste verwenden, (wovon sie sonst schon rührende Beispiele giebt) sondern auch zu erkennen geben, daß wenn sie auf der einen Seite das Recht hat sich als die erste und vorzüglichste Eigenthümerin anzusehen, sie doch auf der andern sich in Verwaltung der Aufführung-Casse keinen andern als jenen unwandelbaren Charakter anmaassen will, nach welchem sie die natürliche Beschützerin, Erhalterin, und Wohlthäterin ihrer Unterthanen genannt zu werden wünscht.

Nichts von allem demjenigen, was diese Verwaltung betrifft, würde dem Publikum ein Geheimniß bleiben. Da es eine allgemeine Vergesellschaftung seyn soll, so kann jedes Mitglied fordern, von allem unterrichtet zu seyn, was ihm zu wissen anliegt. Die größte Bereitwilligkeit von allem Rechenschaft zu geben, muß der Anstalt selbst zum Vortheil gereichen, weil dadurch das Zutrauen unterhalten wird. Dem zufolge müßte der Plan der Anstalt, welcher jedermann begreiflich gemacht werden kann, allen Hauseigenthümern zu ihrer Benachrichtigung mitgetheilet werden, um sie sodann einzuladen, den loblichen Absichten der Landesregierung hinzutreten. Ueberdem würde die Direction, wenn die Anstalt erst in Würksamkeit

gesetzt wäre, dem Publikum zu gewissen Zeiten von allem, was ihre Verwaltung betrifft, Rechenschaft ablegen.

Die zu allererst vorzunehmende Verfügung ist die Schätzung, oder der Anschlag aller Gebäude im Lande, nach ihrem wahren Werth, um dadurch die Totalsumme zu bewahren, welche der Gegenstand, und zugleich die Bürgschaft der Veranstaltung ist. Diese Schätzung würde durch sachverständige und geschworne Maurer und Zimmerleute bewerkstelligt werden, im Beyseyn der Vorgesetzten eines jeden Orts. Jedes Wohnhaus, mit seinen Nebengebäuden, würde nach seinem würtlichen Werth angeschlagen. Von jedem Ort würde man den Anschlag aller Häuser einem zeitigen Landvogt, oder sonstigen Vorgesetzten eines Districts einsenden, damit er durch dessen Vermittelung an die Cammer gelangen möchte. Sobald die aus allen Schätzungen sich ergebende Totalsumme für das ganze Land bekannt, und mit dem anzunehmenden jährlichen Betrag des Schadens verglichen seyn wird, so ist die wichtige Frage aufgelöst, wie hoch die Premie oder das Procent eines jeden Eigenthümers ausfallen wird.

Sogleich nach dieser Angabe (im Fall sie ein erwünschtes Resultat geben sollte), würde die Landesregierung die Einladung an die Hauseigenthümer insgesamt ergehen lassen, daß sie ihre Häuser unter der allgemeinen Gewährleistung versichern, und zu dem Ende in ein dazu

eingerichtetes Register eintragen lassen. Von jenem Register würden drey Exemplare verfestigt, von demselbigen Inhalt und Form. Eins derselben bliebe für immer in den Händen der Vorgesetzten eines jeden Orts: das zweyte würde dem Vorgesetzten des ganzen Amts oder Districts eingehändigt, um in der Expeditionsstube niedergelegt zu werden, das dritte endlich würde von dem zeitigen Landvogt ic. an die Assuranz-Cammer eingeliefert. — Die Form dieser Register könnte ohngefähr folgende seyn:

Allgemeine Brand-Assuranz-Casse.

Namen des Orts.

Häuser und Neben- Gebäude.	geschätzter Werth.	versicherter Werth
1) Joh. Andreas Bergmann, Wohnhaus zum weissen Hirsch genannt.	2500	800
Scheune.	2000	666
Weinkeller	900	300
2)	—	—
—	—	—
—	—	—
Dahl der Woh- nungen.	Summe des geschätz- ten Werthes.	Summe des ver- sicherten Werthes.

Alle Jahre wird ein solches Register in die Landvogten, und an die Assuranz-Cammer eingesendet, mit den Veränderungen, welche vorgegangen seyn können, entweder vermöge

der freyen Willkür der Eigenthümer, welche ihre Namen aus der Liste herausgehoben wissen, und folglich aufhören wollten, die jährliche Gebühr, zu welcher sie sich verstanden hatten, zu entrichten, oder vermöge einer Erhöhung des versicherten Werthes, wegen beträchtlicher Ausbesserungen, oder neuen Aufbaues. Diese Einsendung würde zu festgesetzten Zeiten geschehen.

Jede 15 oder 20 Jahr würde die Cammer eine neue allgemeine Schätzung aller Häuser vornehmen lassen, weil der Werth solcher Gebäude, welche nicht unterhalten oder ausgebessert werden, sich nochthwendig verringern muß. Hiedurch würde man verhüten, daß ein Haus nicht über den erlaubten Werth in der Assfuranz-Liste stehe.

Die Zahlung der Assfuranzgebühr geschähe zu einer festgesetzten Zeit im ganzen Lande. Z. B. nach der Endte, um St. Martini. Die Cammer würde vorläufig den Interessenten den im verflossenen Jahre vorgefallenen Brandschaden bekannt machen lassen, und bestimmen, welches Procent ein jeder zu entrichten hätte.

An jedem Ort würden die Polizeiaufseher, als Bürgermeister, Bannerherren ic. den besondern Auftrag haben, diese Gebühr von jedem der unterschriebenen Hauseigenthümer einzuhaben, laut Inhalt des Registers. Den Betrag aller Gebühren ihres Orts würden sie in die Landvogten einsenden, welche das Quantum ihres Districts an die Cammer liefern würden.

Der Beytrag eines jeden Ortes müßte ganz, und ohne Rückstand eingehoben werden, weil sonst Verwirrung entstehen könnte. Die Cammer würde sich auf Eintreibung solcher Rückstände nicht einlassen können. Die Obrigkeit eines jeden Orts hat Mittel, Fahrlässige anzu-spornen.

Eben jene Polizeiaufseher werden beordert seyn, den bey ihnen vorgefallenen Brandschäden höhern Orts zu melden, mit Angabe des Hauses oder der Häuser, welche zerstöhrt seyn möchten, ihres geschätzten und ihres versicherten Werthes, laut Register; für die Polizeiaufseher gehört auch die Untersuchung der Umstände, unter welchen sich das Unglück zugetragen haben mag, um zu erfahren: ob unredliche Absichten, Bosheit, strafbare Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit etwa Schuld daran seyen.

Sollte aus diesen Untersuchungen sich ergeben, daß ein Eigenthümer sich dergleichen habe zu Schulden kommen lassen, so würde er mit körperlichen Strafen mehr oder weniger strenge belegt werden, nach Besinden der Umstände, ohne ihm die Entschädigung vorzuenthalten, welche ihm als Mitglied der allgemeinen Assuranzgesellschaft von rechtswegen zukommt. Denn nicht zu gedenken, daß der Vertrag, welcher mit ihm eingegangen ist, unverbrüchlich nach allen seinen Theilen gehalten werden muß, so würde es übrigens der Menschenliebe, und der Billigkeit entgegen seyn, durch eine Geldbusse eine

unschuldige Frau und Kinder zu strafen, welche schon durch das Verbrechen des Hauptes der Familie unglücklich genug sind.

Nun entsteht noch eine Frage, welche nicht ohne irgend eine Entscheidung gelassen werden kann. Da die Asssekuranz-Casse ihrer Einrichtung zufolge nur erst am Ende eines Jahres, nämlich, erst nachdem die Gebühren der Interessenten werden eingehoben seyn, die nöthigen Gelder besitzen wird, um den vorgefallenen Schaden zu vergüten, wie wird es mit der Auszahlung der Gelder gehalten werden, welche schon lange vor diesem Zeitpunkt fällig seyn können? Werden die Verunglückten, welche eine Entschädigung zu fordern haben, sich jedesmal bis zu Ende des Jahres gedulden müssen, und werden folglich ihre abgebrannten Wohnungen 3, 6 oder 9 Monathe im Schutt liegen bleiben?

Eine der am meisten zu wünschenden Würkungen der vorgeschlagenen Anstalt ist nicht nur die gewisse, sondern auch die unverzügliche Entschädigung. Die Vortheile, die damit verbunden sind, scheinen zu wichtig zu seyn, als daß man nicht alle Mittel versuchen sollte, sich ihrer zu versichern. Es wäre daher zu wünschen, daß die Casse einen beständigen Fond hätte, aus welchem sie jede fällige Zahlung so gleich leisten könnte, bis zu der Zeit, wo die jährlichen Beiträgen einlaufen. In Ermangelung dieses Fonds müßte sie Gelder aufnehmen, welches neue Ausgaben verursachen würde, wenn nicht etwa der

Staat ihr die nöthigen Vorschüsse ohne Zinsen machen wollte, je nachdem sie deren bedürfte, und vermittelst welcher sie jeder Forderung ohne Verzug Genüge leistete. Diese Vorschüsse würden am End des Jahres wieder durch den Betrag der Beysteuern vergütet werden. Jedoch es kommt der Regierung zu, die in diesem Fall erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

Eine letzte Vorsicht der Regierung, um auf keine Weise den Endzweck dieser Veranstaltung zu verfehlten, ist, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die an die verunglückten Interessenten entrichtete Schadloshaltung auch wirklich zur Wiederherstellung der zerstörten Wohnungen angewendet werde. Es giebt strafbare Absichten, von welchen redliche Herzen sich nur mit Mühe einen Begriff machen: eine solche wäre z. B. daß jemand selbst Feuer an seine Wohnung legte, wenn er sie zu verkaufen wünschte, um etwa aus dem Lande zu ziehen, und keinen Käufer fände. Durch angeführte Vorkehrung würde auch diese Anreizung zu einer Frevelthat benommen werden. Der Staat hat übrigens sein besonderes Interesse, daß die Anzahl der Gebäude in einem Lande nicht vermindert werde.

Kaum ist nöthig anzumerken, daß im Fall ein Gebäude nur beschädigt wäre, ohne ganz zu Grunde gerichtet zu seyn, der Schaden besonders geschächt, und die Vergütung desselben im Verhältniß des Werthes für welchen der Eigenthümer unterschrieben hatte, bestimmt wer-

den müßte. Häuser welche während einer Feuersbrunst niedergerissen würden, um der Verbreitung der Flammen zuvorzukommen, würden mit Recht nach ihrem versicherten Werth von der Cassé vergütet *).

So bald die wirkliche Schätzung aller Häuser vollendet, und ein befriedigendes Resultat herausgebracht wäre, so würde in dem nämlichen Edikt, durch welches der Beintritt zu der allgemeinen Verbürgung anempfohlen würde,

*) Ich wage es hier noch einen Gedanken mitzutheilen, welcher wohl einige Nachsicht, obgleich nicht gewissen Beyfall hoffen darf. Der vorgeschlagene Plan scheint eine Gelegenheit darzubieten, Wohlthätigkeit und Mitleiden für strenge Gerechtigkeit gelten zu lassen, indem man diejenigen Interessenten bey der Assfuranz-Casse, deren Wohnungen durch Gewitter, oder auch durch unvermeidliche Verbreitung des Feuers in Brand gerathen wären, noch außerordentlich unterstützte. Vielleicht könnte man ihnen in diesem Fall, nach Besinden ihrer Bedürfnisse, eine Entschädigung angedeihen lassen, welche den versicherten Werth ihrer Wohnung mehr oder weniger überträfe. Wo ist eine so unmitleidige Seele, welche diese Art Wohlthätigkeit nicht ausüben, nicht billigen sollte? Die Verunglückten würden allerdings gehalten seyn, sich dieserhalb an die Gnade des Landesherrn zu wenden, welcher vermutlich erst am Ende des Jahres seine Entscheidung hierüber zu erkennen geben würde, um nach dem anderweiligen Schaden die Größe der Wohlthat zu bestimmen, so daß die Cassé nicht zu sehr beschweret würde. Von diesen außerordentlichen Wohlthaten würde das Publikum ebenfalls Wissenschaft erhalten.

allen und jeden Hauseigenthümern noch ange-deutet werden, daß inskünftige niemand, wer er auch sey, sich Hoffnung machen dürfe, irgend eine andere Unterstützung vom Landesherren, noch auch die Erlaubniß zu einer Collekte im Fall eines Brandschadens zu erhalten, weil hin-für das einzige Mittel, um sich für dergleichen Verlust zu verwahren, in dem Beytritt zu dieser Anstalt bestehen wird, welche allen insge-sammt, und jedem insbesondere sichtbare Vor-theile gewähret, und dagegen nur ein sehr mäßiges, und den Vermögensumständen eines jeden angemessenes Opfer verlangt, welches noch über-dem von eines jeden Willkür abhängt. Da nun jedermann diese Gelegenheit offen steht, so würde es ungerecht seyn, wenn diejenigen, wel-che sich weigern, mit ihren Mitbürgern, zum Besten aller gemeinschaftliche Sache zu machen, auf die Wohlthätigkeit derjenigen Anspruch ma-chen könnten, für welche sie selbst nichts leisten wollen.

Es sey mir erlaubt, indem ich diese Abhand-lung beschließe, einen Gedanken wieder ins Ge-dächtniß zurückzurufen, welcher im Eingange derselben angeführt wurde; dieser nämlich, daß alles was auf allgemeines Wohl abzwecket, das wahre Gepräge der Wohlthätigkeit an sich hat; daß aber dessen Nutzen desto unverkennbarer ist, wenn dadurch besonders für die Unterstützung der zahlreichen Classe von Mitbürgern gesorgt ist, welche am wenigsten mit Hülffsmitteln verse-

hen ist. Und in der That, wenn gleich die hier empfohlne Veranstaltung allen Hauseigenthümern, den Bemittelten sowohl als den Dürftigen, zu statten kommen kann, so scheint es doch, als wenn ihr Nutzen vergleichungsweise weit beträchtlicher für die letztern sey, als für die erstern. Derjenige welcher durch einen einzigen Zufall alles verliehren kann, was er besitzt, ist grosserer Gefahr ausgesetzt, als derjenige, welcher durch den nämlichen Zufall nur einen Theil seines Vermögens einbüssen kann. Für jenen ist also der Nutzen einer Anstalt, welche ihm Schadloshaltung seines Verlustes verspricht, ungleich grösser. Gleichwohl wird man von dieser behaupten können:

æque pauperibus prodest, locupletibus
æque.

Kurze Uebersicht *)

des Entwurfs zur Errichtung einer allgemeinen Brand-Asssekuranz-Casse, so wie er den Einwohnern durch ein Edikt des Landesherren könnte bekannt gemacht werden.

Eine landesväterliche Regierung, durch mancherley sehr wichtige Betrachtungen bewogen, insonderheit aber von ihrer immerfort würksamen Zuneigung gegen ihre Unterthanen geleitet, hat schon seit langer Zeit auf Mittel gedacht, den Einwohnern in Rücksicht auf die durch Feuersbrünste so vielfältig verursachten Unglücksfälle, eine hinlängliche Erleichterung zu verschaffen. Nach reifer Ueberlegung glaubt sie folgenden Plan zur Errichtung einer Brand-Asssekuranz-Casse empfehlen zu können, wobei sie alle und jede einladet, die Gründe welche eine solche Veranstaltung nothwendig machen, sammt dem Nutzen, den man sich von der

*) Ich halte es für dienlich einen summarischen Auszug aus vorstehender Abhandlung, als eine kurze Darstellung der vornehmsten Sätze derselben mitzutheilen, theils weil manche Leser gern durch den kürzesten Weg zum endlichen Resultat zu gelangen wünschen, ohne dem Verfasser durch alle seine Erörterungen folgen zu dürfen, theils aber auch, um in einem mäßigen Umriß die in der Abhandlung weitläufiger bearbeiteten Materien vorstellig zu machen, damit man mit einem Glick das Ganze übersehen könne.

hier vorzuschlagenden zu versprechen haben möchte, in Erwegung zu ziehen.

Artikel I. Der Schaden welcher durch häufige Feuersbrünste im Lande entsteht, ist nicht nur für diejenigen, welche er unmittelbar betrifft, sehr drückend, sondern giebt noch überdem Gelegenheit vermittelst der zugesandten Collektien, zu einer Art von oft wiederholter, sehr lästiger, und ungleich vertheilter Steuer für die übrigen Unterthanen.

Art. II. Die außerordentlichen Unterstützungen des Landesherrn und die Collektien, welche den Brandbeschädigten erlaubt werden, sind von einem ungewissen Ertrag, und ersetzen überdem den Verlust bey weitem nicht.

Art. III. Wenn man den Anschlag aller Feuerschäden, welche sich seit fünfzig Jahren im Lande ereignet haben, und denen man in den Staatsregistern genau nachgeforscht hat, zusammen nimmt, so findet sich, daß seit 1739. bis 1789. der ganze Verlust sich auf X Pf. beläßt, welches nach einer wahrscheinlichen Voraussezung für ein gemeines Jahr im Durchschnit eine Summe von $\frac{10}{50}$ beträgt, welche die Beschädigten und dieselben welche zu den Collektien beysteuern, jährlich aufzubringen haben.

Art. IV. Um eine gleichmäßige, und den Grundsätzen der Willigkeit angemessene Vertheilung dieses Verlusts zu bewirken, und zugleich

den Beschädigten eine eben so gewisse als hinlängliche Erleichterung zu verschaffen, scheint das dienlichste, und nicht minder wirksamste dieses zu seyn, daß sich alle Hauseigenthümer des ganzen Landes vereinigen, um sich gegenseitig ihre Wohnungen zu versichern, und sich zu verbürgen, alle diejenigen, welche durch Feuerschaden gelitten haben möchten, zu entschädigen.

Art. V. Ein vorgefallener Brandschaden würde demnach von allen Hauseigenthümern des ganzen Landes getragen werden, und es ist vorauszusehen, daß diese Last für jeden insbesondere von geringer Beträchtlichkeit seyn werde.

Art. IV. Da aber die Gerechtigkeit fordert, daß diese Vertheilung der Last in einem richtigen Verhältniß mit dem Vermögen eines jeden stehe, so daß der Unbemittelte weniger zu tragen habe als der Reiche, so würde auch dieser Endzweck erreicht werden, wenn jeder Interessent der allgemeinen Vergesellschaftung einen Theil der Last über sich nähme, welcher mit dem Werth seines Hauses, und folglich mit dem Vortheil, welcher ihm selbst aus der allgemeinen Verbürgung zuwachsen könnte, im Verhältniß stünde, weil er selbst im Fall eines Brandschadens für diesen Werth entschädigt würde.

Art. VII.

Art. VII. Nach einer auf Veranstaltung des Landesherrn vorgenommenen Schätzung aller Gebäude im Lande ergiebt sich, daß ihr ganzer und volliger Werth sich auf y beläuft. Diese Totalsumme, verglichen mit dem Betrag des jährlichen Schadens, (Art. III.) zeigt daß letzterer sich zur erstern verhalte, wie $\frac{10}{50}$ zu y. Hieraus folgt, daß jedes Mitglied der allgemeinen Vergesellschaftung zur Erzeugung des Schadens ein Contingent beitragen würde, welches mit dem Werthe seines Hauses im nämlichen Verhältniß stünde wie wie $\frac{10}{50}$ zu y, das heißt, daß er ein $\frac{10}{50}$ tel dieses Wertes zu entrichten hätte *).

Art. VIII. Die Beysteuer eines jeden Interessenten befindet sich also im genauesten Verhältniß, einerseits mit dem zu erzeugenden Schaden, anderseits mit dem Werthe, für welchen der Interessent in die allgemeine Verbürgung eingetreten ist: folglich ist sie in keinem Fall willkührlich, sondern jederzeit durch die Sache selbst bestimmt: und die Summe der Beysteuern aller Interes-

*) Wenn z. B. die Totalsumme des Wertes aller Häuser 300 Millionen, und der jährliche Schaden 150,000 ausmachte, so hätte man das Verhältniß von 100,000 zu 300,000,000, oder von 1 zu 3000. Folglich fände auf jeden Hauseigenthümer $\frac{1}{3000}$ tel des Wertes seiner Wohnung, oder $\frac{1}{20}$ tel von Hundert. (S. in der Abhandl. die 4te Anschlagstabelle.)

senten wird genau diejenige seyn welche zur Vergütung des Schadens erforderlich ist.

Art. IX. Angesehen die Vortheile, welche diese Veranstaltung jedem Interessenten gegen eine sehr mäßige Beysteuer verheisst, und die genaue Billigkeit, wodurch diese sich von allen andern Anstalten dieser Art, die unter der Benennung von Assuranz-Cassen bekannt sind, unterscheidet; werden hiemit alle Hauseigenthümer des Landes eingeladen, dieser Vergesellschaftung beizutreten. Und um auch diejenigen, auf welche die Be trachtung des gemeinen Bestens keinen Ein druck macht, dazu zu bewegen, wird zugleich kund gethan, daß inskünftige niemanden, wer er auch sey, im vorkommenden Fall eines Brand schadens irgend eine Unter stützung, oder Erlaubniß zu einer Collekte werde zugestanden werden, weil hier einem jeden ein wirk sames Mittel angeboten wird, sich vor dergleichen Verlust zu schützen.

Art. X. Obgleich die Vortheile dieser Veranstaltung einleuchtend sind, indem alle Hauseigenthümer sich ihre Wohnungen gegenseitig gegen eine kleine Beysteuer verbürgen, und Schadloshaltung eines jeden Brand schadens versprechen, sollte er auch noch so oft sich zutragen: und indem noch überdies niemand mehr etwas zu Collektten beizusteu ren hat; so ist doch gleichwohl des Landesherrn ausdrückliche Willensmeinung, daß

niemanden in dieser Absicht Zwang aufgelegt werden, sondern daß jedermann ungefähr die Freyheit haben soll, dieser allgemeinen Verbürgung beizutreten oder nicht, oder auch die Wohnungen für einen höhern oder niedrigern Werth, der ihrem wahren Werth mehr oder weniger nahe kommt, versichern zu lassen: wobei zufolge des Art. IX. angedeutet wird, daß diejenigen, welche sich zu dieser Verbürgung nicht verstehen wollen, auch in keinem Fall eine Entschädigung zu hoffen haben, und diejenigen, welche nur für einen geringen Theil des Wertes ihrer Häuser unterzeichnen werden, um nur zu einer geringen Beysteuer gehalten zu seyn, auch nur einen geringen Theil des Schadens werden vergütet bekommen; welches jedermann billig finden wird.

Art. XI. Diese Freyheit, vermöge welcher ein Hauseigenthümer der allgemeinen Vergesellschaftung beitreten kann oder nicht, oder für einen mehr oder weniger beträchtlichen Werth seiner Wohnung, diese Freyheit hat jedoch nur statt für Versicherungen unter dem wahren Werth der Häuser; und es ist für gut gefunden, ausdrücklich anzudeuten, daß es niemanden erlaubt seyn soll, sein Haus über seinen wahren Werth bey der Assfuranz-Casse anzugeben. Durch diese Einschränkung soll verhütet werden, daß nicht

unredliche Absichten die öffentliche Treue und Glauben hintergehen können.

Art. XII. Ferner ist für dienlich erachtet worden, diese Einschränkung noch weiter auszudehnen, nämlich daß kein Gebäude nach seinem vollen Werth, so wie es durch die Schätzung gefunden seyn wird, könne versichert werden, sondern daß man sie bey der Assekuranzcasse nicht höher als zu hsm tel g. V. $\frac{1}{2}$ tel dieses Wertes angeben könne. Diese Einschränkung hat ihren Grund in der eben so weisen als nothwendigen Vorsicht, den Folgen der Nachlässigkeit oder der Unvorsichtigkeit zuvorzu kommen, weil nach dieser Einrichtung ein Theil des Schadens noch immer auf die Eigenthümer lasten wird, außer dem Verlust des Hausgeräthes und anderer Habseligkeiten.

Art. XIII. Die Landesherrliche Obrigkeit nimmt diese Anstalt unter ihren unmittelbaren Schutz und Aufsicht. Es wird dieserhalb eine Brandassfuranz-Cammer oder Direction errichtet werden, deren Vorgesetzte aus Mitgliedern des Staates bestehen, und aus dessen Einkünften besoldet seyn werden.

Art. XIV. Um von dem Zutrauen zu den guten Wirkungen dieser Anstalt einen redenden Beweis zu geben, will die Landesherrschaft ihr selbst hertreten, und alle ihre, sowohl öffentliche als Privatgebäude unter dieser

allgemeinen Gewährleistung versichern lassen, obgleich bekannt ist, daß diese Gebäude wegen ihrer festern Bauart den Feuerschäden weniger ausgesetzt sind, als Privatwohnungen. Und da die Landesherrschaft ohnestreitig vergleichungsweise eine grössere Anzahl Gebäude besitzt, als irgend ein Privatmann, (maassen aus der allgemeinen Schädigung erhellet, daß ihr Werth $\frac{1}{12}$ tel des ganzen Anschlags aller Wohnungen im Lande beträgt,) so macht sie sich eben dadurch zu einer weit ansehnlicheren Bensteuer anheischig, als irgend ein anderer Hauseigenthümer.

Art. XV. Durch gegenwärtige Bekanntmachung wird für diejenigen Hauseigenthümer, welche der Vergesellschaftung beytreten wollen, die Subscription eröffnet. Sie wird in gewisse dazu eingerichtete Register eingetragen, deren es drei einander völlig ähnlich und gleichlautend geben wird. Eins derselben bleibt in den Händen der Vorgesetzten eines jeden Ortes: das zweyte wird bey dem zeitigen Landvogt, oder sonstigen Aufseher eines ganzen Districts, und das dritte bey der Assfuranz-Cammer einges liefert.

Art. XVI. Ein jeder der Interessenten oder ihrer Erben sind zufolge Art. X. jederzeit befugt, am Ende eines jeden Jahres, sowohl eine Berichtigung in dem Anschlage ihres Hauses, nach Maßgabe gewisser Ansbesse-

rungen, oder neuen Aufbaues, vornehmen zu lassen, als auch den Betrag des versicherten Werthes herunter zu setzen, oder sich gar aus der allgemeinen Verbürgung herauszuziehen, in welchem Falle sie aber, wie billich, auf alle Entschädigung Verzicht thun.

Art. XVII. Um St. Martini jeden Jahrs wird die Asseluranz-Cammer durch öffentliche Bekanntmachung den sich im verflossenen Jahr ereigneten Schaden dem Publikum fund thun, und zugleich das Verhältniß zwischen der Totalsumme des Werthes aller versicherten Häuser, und dem diesmaligen Verlust, angeben, wodurch alsdann die Beysteuer oder das Prozent eines jeden Interessenten zugleich mit bestimmt seyn wird.

Art. XVIII. An jedem Ort werden die Aufseher der Polizen, als Bürgermeister, Bannerherren ic. von Amtswegen gehalten seyn, um St. Martini jeden Jahres die fällige Beysteuer der Interessenten einzuhaben, und sie dem zeitigen Landvogt ic. einzuliefern, welcher sodann den ganzen Betrag seines Distrikts an die Cashirer oder Schatzmeister der Cammer einsenden wird.

Art. XIX. Die Asseluranz-Cammer wird alle Jahr von einer hohen Landesobrigkeit Rechnung von ihrer Verwaltung ablegen, und der Inhalt davon wird sodann öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. XX. Oben bemeldte Aufseher der Polizen

werden dem zeitigen Landvogt ic. des Districts, unter welchen sie gehören, von jedem Feuerschaden, der sich bey ihnen zuge tragen haben wird, Nachricht geben, und das Haus, oder die Gebäude welche gelitten haben, ihren geschätzten, und ihren versicher ten Werth, bestimmt anzeigen, nachdem sie vorläufig genaue Untersuchung über die Um stände werden angestellet haben, welche die Veranlassung dazu gewesen seyn mögen. Der zeitige Landvogt wird sodann die Cammer davon unterrichten.

Art. XXI. Was auch die Ursache eines Feuer schadens seyn mag, so wird keinem der Bey steuenden die Entschädigung vorenthalten werden, welche ihm in diesem Fall als eine Folge des eingegangenen Vertrags mit der Assfuranzcasse, zukommt. Sollte es sich aber nach gehöriger Untersuchung finden, daß Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, oder ver werfliche Absichten daran Schuld seyen, so wird der Schuldige mit mehr oder weniger Leibesstrafen belegt werden, nach Beschaf fenheit der Umstände, ohne ihn der Unter stützung zu berauben, welche zur Wieder aufbauung seiner zerstörten Wohnung be stimmt ist.

Art. XXII. Die Aufseher der Polizey haben darüber zu wachen, daß die den beschädig ten ausgezahlten Gelder nicht zu andern Ab

sichten, sondern einzig zur Herstellung der Brandstätte verwendet werden.

Art. XXIII. Da diesem Plan zufolge die Assfuranzcasse nicht eher als am Ende eines Jahres die zu den Zahlungen nöthigen Summen vorräthig haben wird, und die Beschädigten gleichwohl nicht drey, oder sechs Monathen, oder wohl gar ein ganzes Jahr der ihnen zukommenden Unterstüzung beraubt seyn sollen, welches eben durch diese Veranstaaltung verhindert werden sollte, so will

die Landesherrschaft einen neuen Beweis ihrer uneigennützigen und wohltätigen Absichten, und des Verlangens diese Anstalt in Aufnahme zu bringen, an den Tag leggen, indem sie sich anheischig macht, der Assfuranzcasse nach und nach die nöthigen Summen ohne Zinsen vorzuschießen, unter der Bedingung, daß die Casse diese Schuld sogleich wieder abtragen wird, so bald sie ihren Fonds durch die Beysteuern der Interessenten vollzählig gemacht haben wird.

Art. XXIV. Nach Verlauf jeder fünfzehn oder zwanzig Jahren wird eine allgemeine Revision der Ansätze aller Wohnungen im Lande vorgenommen werden, damit man sich versichern möge, daß solche Gebäude, welche während dieser Zeit nicht in baumäßigem Stand erhalten wären, nicht etwa über den erlaubten Werth der Assfuranz-Liste angezeigt werden.

A n h a n g.

Der Plan einer Brandassfuranzcasse, so wie er in vorstehender Abhandlung vorgestellt wurde, beruhet auf sehr einfachen Grundsäzen, und alles scheint natürlich eins aus dem andern gefolgert zu seyn. Eine erst festgesetzte Wahrheit dient den folgenden zur Grundlage. Obgleich das Ganze das Ansehen einer Spekulation haben möchte, so ist doch nichts darinn willkührlich angenommen, und nichts ist von einer mühsamen oder gezwungenen Herleitung. Keine derer nach diesem Plan zu besfolgenden Maßregeln scheint zu gefälscht oder verwickelt zu seyn, und sobald der erste Stoß gegeben seyn wird, so bedarf es keiner beschwerlichen Aufmerksamkeit noch Anstrengung, um die Bewegung immer zweckmäßig zu unterhalten.

Das merkwürdigste hieben ist, daß diese Bewegung sich von selbst genau nach den Umständen richtet. Sie wird, was ihr Resultat anbelangt, eben so veränderlich seyn, als es die Bedürfnisse sind, ohne daß es nothig wäre, neue Kräfte ins Spiel kommen zu lassen. Die Wirkung, welche sie hervorzubringen im Stande ist, ist gleichsam unermesslich, wenn nämlich alle Kräfte, die sie aufzubieten hat, ihre größte Thätigkeit ausübten *). Aber diese Thätigkeit

*) Genau zu reden ist sie weder unermesslich noch unendlich (indefinita, infinita) weil sie nur dazu bestimmt ist,

Kann hermassen modifizirt werden, daß daraus eine verhältnißmäßige sehr geringe Wirkung entsteht, und so gering als man es für gut findet, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß man nur einer solchen bedürftig seye, und daß folglich nur ein sehr geringer Theil der Kraft anzuwenden nothig seyn wird. Diese Wirkung ist also ihrer Grösse nach nicht bestimmt, sie ist vielmehr indefinirt; dies ist aber keine Unvollkommenheit, weil sie durch das Bedürfniß, oder den Willen derer, welche die Aufsicht über sie haben, jederzeit geordnet werden kann.

Es ist indessen doch der Fall gedenkbar, daß diese bewegende Kraft sowohl als auch die Wirkung die sie hervorbringen soll, jederzeit zum voraus bestimmt, und auf immer sich selbst gleich gemacht würde.

Diese Idee könnte vielleicht bey manchem meiner Leser Beyfall finden; Es ist daher der Mühe werth, sie obzwar nur kurz, zu entwickeln, und die Folgen, welche daraus für die Anstalt entstehen würden, in Betrachtung zu ziehen.

Einer der wichtigsten Vortheile des vorgeschlagenen Plans scheint dieser zu seyn, daß die

einen Theil ihrer verlohrnen Kraft aufzuwiegen; es ist also der Fall gedenkbar, wo die verlohrne Kraft die übriggebliebene überwiegen könne, und dann wäre die Wirkung nur eine abstrakte Idee. Es giebt gleichsam einen Punkt, wo die grösste Kraft die kleinste Wirkung hervorbringen wird.

Wirkung jederzeit dem Bedürfnisse untergeordnet ist; daß sie dasselbe nie übersteigt, aber auch niemals geringer ist. Dieser Endzweck wird dadurch erreicht, daß die Beysteuer erst nach dem Schaden, und im genauen Verhältniß mit ihm bestimmt wird, so daß ihre Summe jederzeit dem Schaden gleich kommt.

Gleichwohl entstehen aus dieser Einrichtung zwey Unbequemlichkeiten; erstlich, daß man ein ganzes Jahr warten muß, um die Beysteuer zu bestimmen, und daß ein Jahr nie zur Regel für die folgenden dienen kann: zweitens, daß die Casse genöthiget ist, Gelder aufzunehmen.

Es ist wahr, daß diesennach die Beysteuern den sich von einem Jahr zum andern in der Ungewißheit befinden, wie hoch sich ihr Beitrag belaufen mag. In Angelegenheiten von großserm Belang würde diese Ungewißheit allerdings nachtheilig seyn, aber für einen Gegenstand von $\frac{1}{20}$ tel pr. C. z. B. welcher wahrscheinlich nie bis zum doppelten veränderlich seyn wird, ist dieser Nachtheil unendlich klein, der andere Nachtheil aber ist erheblicher.

Es giebt ein sehr einfaches und leichtes Mittel, beyden abzuhelfen; nämlich dadurch, daß man die jährliche Beysteuer auf immer festsetze, und zum voraus bezahlen liesse. Untersuchen wir, unter welchen Bedingungen diese Verrichtung statt haben könne, und welches die Folgen davon seyn werden.

Soll die jährliche Assuranz-Gebühr auf be-

ständig festgesetzt, und jedes Jahr zum voraus eingehoben werden, so muß man zuvörderst den jährlich zu erwartenden Schaden mit ziemlicher Genauigkeit kennen. Dies ist nicht ganz unmöglich nach Wahrscheinlichkeit, wenn man z. B. den Schaden eines gemeinen Jahres im Durchschnitt unter 500 Jahren berechnet, (wie aus der Abhandlung zu ersehen.) Godann aber müßte zweitens die Summe des jährlichen Vertrags um etwas beträchtlicher seyn, als der angenommene Schaden. Wenn z. B. auf einen Schaden von 160,000 gerechnet werden müßte, welcher bey der Voraussetzung eines Totalanschlags von 300 Millionen, $\frac{1}{20}$ tel vom Hundert als Abschuranzpremie erfordern würde, so müßte man, im Fall daß die Premie auf immer bestimmt werden sollte, sie so hoch ansehen, daß ihre Summe einem Schaden von 200,000 entspräche: und dann würde sie nach der vorigen Voraussetzung $\frac{1}{15}$ tel vom Hundert ertragen.

Es ist nämlich leicht zu erachten, daß man auf einen Ueberschuß für unvorgesehene Fälle bedacht seyn müsse, d. h. für solche, wo der Schaden grösser aussiele als die Wahrscheinlichkeit ihn angegeben hatte, welches sehr möglich ist, aber auch eine nicht gar sehr beruhigende Aussicht darbietet, besonders wenn ungewöhnliche Unglücksfälle sich in den ersten Jahren häufen sollten. Wäre man alsdann in die Nothwendigkeit gesetzt, von den Bensteurenden, außer der schon entrichteten Gebühr, noch einen Zu-

schuß zu verlangen, welches unvermeidlich wäre, so möchte wohl derjenige Theil des Publikums, welcher nur von den Eindrücken des gegenwärtigen Anblicks gerührt wird, in seinem Zutrauen wankend werden. Allein vermittelst eines Ueberschusses würde man auf alle Fälle gefaßt seyn.

Ich muß hier einem Einwurf begegnen, auf welchen man fast unwillkührlich gerath, daß nämlich, um eines solchen Ueberschusses gewiß zu seyn, man die Totalsumme aller würlich versicherten Werthe kennen müsse, weil sonst ein Gegebenes fehle, nach welchem man bestimmen könne, wie hoch denn die Assuranzgebühr, oder das Prozent anzusezen sey, damit die verlangte Summe herauskomme. Dies aber kann man unmöglich wissen, so bald die Eigenthümer nach Willkür den versicherten Werth ihrer Häuser höher oder niedriger ansetzen können. Somit wäre wohl die Idee von einer auf beständig festzuhrenden Premie, die doch nicht willkührlich seyn soll, eine blosse Idee. Allein der Entwurf ist nur scheinbar, und findet schon größtentheils seine Abfertigung durch das, was in der Abhandlung (pag. 49. Anmerkung) angeführt wurde.

Um mit aller möglichen Gewißheit einen Ueberschuß herauszubringen, welcher in einem gegebenen Verhältniß *) den als wahr-

*) Die Schwierigkeit würde allerdings unübersteiglich seyn, wenn man nothwendig eine gewisse Summe als Ag-

scheinlich angenommenen Schaden übersteige, darf man nur den also vermehrten Schaden als würklich gegeben voraussehen, und zugleich den würklichen Werth aller zu versicherten Güter kennen, ohne sich darum zu bekümmern, der wievielste Theil davon würklich versichert sey. Denn sind sie nicht für ihren völligen Werth versichert, so bürget die Casse auch nicht für den ganzen Werth. Der Schaden, welchen die Casse zu ersezzen verspricht, ist mit dem würklich eingetroffenen Schaden im nämlichen Verhältniß, wie die Summe der würklich versicherten Werthe mit der Summe derer Werthe, welche versichert werden könnten, und welche bekannt sind. Es wird folglich jederzeit möglich seyn, einen Ueberschuß in einem gegebenen Verhältniß über den erforderlichen Betrag zu finden, und folglich auch das Prozent der Beysteurenden, zum voraus verhältnismäßig fest zu setzen.

Der erste Vortheil, welcher unmittelbar aus dieser Einrichtung sich ergiebt, ist, daß die Casse vom ersten Augenblick an sich bey Gelde befände,

gregat aller Beysteuuren, oder auch eine gewisse Summe über einen angenommenen Schaden, der selbst ungewiß und zufällig ist, bestimmen sollte. Allein um auf unvorgesehene Fälle dennoch vorbereitet zu seyn, ist hinlänglich das geometrische Verhältniß auszudrücken, welches zwischen einem gewissen Schaden, und dem nämlichen Schaden mit seinem Ueberschuß statt finden soll; z. B. wie 3 zu 4, oder wie 150,000 zu 200,000.

und sogleich jeden Schaden vergüten könnte, ohne Vorschuß nöthig zu haben *).

Die wichtigste Folge aber, und diejenige, um welcher Willen diese Einrichtung sich am meisten Beifall zu versprechen hätte, würde diese seyn, daß dieser Ueberschuß, den man der Wahrscheinlichkeit nach ohngefähr als beständig annehmen dürste, nach und nach ein Capital ausmachen würde, welches durch immer fortgehende Aufhäufung endlich sehr ansehnlich würde, indem nicht nur der angenommene Ueberschuß, sondern auch die Zinsen, und Zinsen von Zinsen, oder das zusammengesetzte Interesse hier in Betrachtung kommen.

Da der Ueberschuß der Voraussetzung zufolge jährlich ohngefähr 50000 seyn soll, so erwächst daraus in fünf Jahren ein Capital von 250,000: allein mit dem zusammengesetzten Interesse zu 5 pr. C. bekäme man nach eben dieser Zeit 340,000; nach zehn Jahren 710,000; nach 20 Jahren 1,785000 re. **).

*) Man könnte gleichwohl noch die erste Einrichtung bestehen lassen, daß nämlich die Cassé jene festgesetzte Summe erst am Ende des Jahres einheben liesse. Alsdann hätte sie freylich noch Vorschuß nöthig, aber nur für die ersten Jahre.

**) Durch Hülfe der gemeinen Rechenkunst würde es, wie bekannt eine Aufgabe von äußerst schwerer, wo nicht unausführbarer Auflösung seyn, die Produkte für eine lange Reihe von Jahren zu berechnen. Vermittelst der Logarithmen löset sie sich leicht auf. Um denjenigen unter meinen Lesern, welche doch gerne dieses Resultat sehen möchten, die Mühe zu ersparen, diese Berechnung selbst anzustellen, will ich hier die Auflösung der Aufgabe vorlegen.

Aufgabe

Ein Capital von 50000, jährlich um die nämliche Summe von 5000 vermehrt, mit allmählicher Anhäufung des zusammengesetzten Interesse, zu welcher Summe wird es nach einer gegebenen Anzahl von Jahren aufsteigen?

zu 4 pr. C.

zu 5 pr. C.

nach 5 Jah.	331,648	nach 5 Jah.	340,090
— 10 —	674,317	— 10 —	710,730
— 15 —	1,091,226	— 15 —	1,182,870
— 20 —	1,598,469	— 20 —	1,785,960
— 25 —	2,215,587	— 25 —	2,555,660
— 30 —	2,966,416	— 30 —	3,538,030
— 35 —	3,879,915	— 35 —	4,791,810
— 40 —	4,991,325	— 40 —	6,391,980
— 45 —	6,343,528	— 45 —	8,654,020
— 50 —	7,988,687	— 50 —	11,040,767
— 55 —	9,990,277	— 55 —	14,367,671
— 60 —	12,425,515	— 60 —	18,613,144
— 65 —	15,388,356	— 65 —	24,030,870
— 70 —	18,993,102	— 70 —	30,947,742
— 75 —	23,378,830	— 75 —	39,774,320
— 80 —	28,714,737	— 80 —	51,039,395
— 85 —	35,206,689	— 85 —	65,417,606
— 90 —	43,105,132	— 90 —	83,766,882
— 95 —	52,714,812	— 95 —	107,186,408
— 100 —	64,406,439	— 100 —	137,076,312

N.B. Die zwey letzten Zahlen dieser Produkte sind nicht ganz genau berechnet, weil diese Genauigkeit hier gar nicht erforderlich war.

Frey-

Frehlich würde dieser Ueberschuss nicht alle Jahre der nämliche seyn, theils weil der wirkliche Schaden veränderlich ist, theils weil die Interessenten den versicherten Werth ihrer Häuser nach Willkür erhöhen oder erniedrigen können. Indessen ist zu vermuthen, daß, wenn man gleich anfangs das Verhältniß, welches zwischen dem vorausgesetzten jährlichen Schaden und seinem Ueberschuss, statt finden soll, gehörig bestimmte, letzterer vielmehr steigen als fallen würde, weil die Feueranstalt immer mehr in Aufnahme kommen muß. Nach einigen Jahren würde der Ertrag aller Beysteuren ohngefähr beständig seyn, und nur der wirkliche Brandschaden bliebe veränderlich, wodurch der Ueberschuss auch nur auf dieser Seite veränderlich bleiben würde.

Die Erwartung, sich vermittelst einer auf immer festgesetzten, und für die Beysteurenden dem ohngeachtet mäßigen Asssekuranzpremie einen beynahe beständigen Ueberschuss, und dadurch mit der Zeit ein ansehnliches Capital zu verschaffen; diese Erwartung scheint demnach nicht ohne Grund zu seyn. Es kommt mir nicht zu, zu bestimmen, bis auf welche Höhe man dieses Capital ansteigen lassen, noch auch vorauszusehen, welchen der Gebrauch der Staat davon zu machen für gut finden möchte. Als Privatmann, und als Ausländer, der mit den lokalen Umständen, Bedürfnissen und Verhältnissen dieses Landes nicht hinlänglich bekannt ist, mir dar-

über ein Urtheil anzumaassen, und der Weisheit einer hohen Landesherrschaft meine Ideen aufzudringen zu wollen, würde sehr unschicklich seyn.

Als Schriftsteller aber mag es mir erlaubt seyn, gewisse Vorschläge dem Publikum zur Beurtheilung vorzulegen, jedoch mit dem Ersuchen, daß man ihnen keine grössere Wichtigkeit beinlege, als ich selbst ihnen vorausseze.

Die alljährige Anhäufung des Ueberschusses von 50000 (die ich einmal angenommen habe) mit seinem zusammengesetzten Interesse zu 5 pr. C. würde nach ohngefähr 32 Jahren einen Fond von 4 Millionen ausmachen; (zu 4 pr. C. erst nach 36 Jahren) zu dieser Höhe müßte man wohl steigen, um sich ein reines jährliches Einkommen von 200,000 zu verschaffen. (Wenn sich das Capital nur zu 4 pr. C. verzinsete, so gehörten dazu 5 Millionen, welche man nach 40 Jahren erhielte.) Dieses Einkommen, welches dem vorausgesetzten jährlichen Schaden nicht nur gleich kommt, sondern noch übersteigt, könnte es nicht die Stelle der jährlichen Beauftragter bey der Assfuranzcasse vertreten? so daß diese alsdann gänzlich aufhörte, und die Assfuranzcasse alle Kosten der Entschädigung aus ihren eignen Mitteln bestritte. Alsdann wären alle Häuser des ganzen Landes auf immer versichert, ohne daß die Eigenthümer weiter beizusteuern hätten: wohlverstanden jedoch, daß diejenigen, welche sich bis dahin beständig von

der allgemeinen Verbürgung ausgeschlossen gehalten hätten, auf diesen Vortheil, zu welchem sie nicht hentragen wollten, keinen Anspruch machen könnten *).

Ich überlasse es der Beurtheilung des Lesers zu überlegen, welche Folgen wohl aus dieser Einrichtung entstehen möchten, z. B. in Rücksicht auf den Werth liegender Güther. Die Spekulation versteigt sich gern in grosse Höhen: aber wenn der Mensch die Zukunft bestimmen will, so verfällt er gemeinlich in grosse Rechnungsfehler; dies möchte auch hier wohl der Fall seyn.

Sollte dieser Vorschlag nicht Beyfall finden, so sehe man einen andern an seine Stelle, welcher ebenfalls einen loblichen Gebrauch von den Interessen dieses Capitals zu empfehlen die Absicht hat: nämlich daß nach Umständen und Verdienst eine außerordentliche Unterstützung an solche Interessenten der Assfuranzcasse bewilligt würde, welche außer dem Theil des Schadens, welcher nicht vergütet wird, noch überdem alle ihre Habseligkeiten, Vieh und Erndte eingebüßt hätten. Diese Unglüdlichen würden bei einer solchen Wohlthat mit der innigsten Rührung

*) Es wäre denn daß man ihnen erlaubte, das versäumte nachzuholen, und sich gleichsam einzukaufen, indem sie ihr Contingent, welches sie seit Errichtung der Assfuranzcasse entrichtet haben würden, als Nachschuß bezahlten.

bemerken, daß die wohlthätigen Absichten des Landesherrn sich weiter als seine gewöhnlichen Hülfsmittel erstrecken. Jedes fühlende Herz würde den Staat glücklich preisen, worin zum voraus auf wirksame Mittel gedacht wäre, der leidenden Menschheit beizuspringen. Und diejenigen, welche jetzt leben, ob sie gleich sich nicht schmeicheln könnten, selbst an den Vortheilen dieser Veranstaltung Theil zu haben, würde es ihnen wohl gereuen, für ihre Nachkommen gesorgt zu haben? Würden sie wohl das Glück ihrer Kinder beneiden?

Noch auf eine andere Weise könnte dieses Capital bald nach der ersten Einrichtung der Asseluranzcasse zu wohlthätigen Absichten angewendet werden, jedoch immer in Beziehung auf die Anstalt selbst. Die Casse könnte bey dem Ausleihen ihrer Gelder auf sichere Hypotheken sichs zur Regel machen, unter Vergünstigung des Landesherren, den Interessenten bey der Anstalt jederzeit vor allen andern die es nicht sind, den Vorzug zu geben, und ihnen noch überdem nach Beschaffenheit der Umstände Darlehne zu einem geringern Interesse als das gewöhnliche ist, z. B. zu 4, zu 3, zu $2\frac{1}{2}$ pr. C. zu bewilligen. Vielleicht könnte sie sogar nicht ungeneigt seyn dergleichen Darlehne auf ein oder zwei Jahre ohne Zinsen solchen Interessenten zu bewilligen, welche durch Überschwemmung, Hagelwetter, Viehsterben und dergleichen gelitten hätten. Diese Verwilligung wür-

de freylich den Anwachs des Capitals verzögern; allein eine gegenwärtige kleinere Wohlthat ist oft von grösserm Werth, als eine grössere, die aber noch zukünftig ist.

An sehr vielen Orten fehlt es an Feuersprützen, die doch so unentbehrlich sind, um der Wuth der Flammen Einhalt zu thun. Es wäre daher eine sehr heilsame Einrichtung, wenn die Zinsen des erworbenen Capitals unter anderm auch dazu angewendet würden, die Anzahl dieser nützlichen Maschinen im Lande zu vermehren, und so viel möglich jeden Ort damit zu versehen. Dieses würde den Privatpersonen, dem Publikum und der Casse selbst zum Vortheil gereichen: denn jemehr, bey dem System einer festgesetzten Premie, dem wirklichen Schaden vorgebeuget wird, desto grösser bleibt der Ueberschuss für die Casse.

Ich füge noch eine letzte Betrachtung und einen letzten Vorschlag hinzu. Das menschliche Herz ist ein troziges und verzagtes Ding. Aengstlich bey der Annäherung der kleinsten Gefahr, lässt es sich oft in die völlige Sicherheit einschlaffern, wenn nur das Gewitter noch ferne zu seyn scheint. Untröstlich bey dem kleinsten Verlust, sieht man es gleichwohl gerade diejenigen Mittel vernachlässigen, die dawider sichern könnten. Von Gefahren umgeben, die er kennt, strengt der Mensch oft dennoch seinen ganzen Scharfsinn an, um sich selbst zu hintergehen, sobald er aufgefordert wird, etwas daran

zu wenden, um sie von sich zu entfernen. Ist die Gefahr seiner Meynung nach nicht unvermeidlich, so wagt er es auf das Glück des Zufalls zu rechnen, und sucht sich zu bereden, daß der Zufall ihm günstig seyn werde. Wenn etwa das Ohngefähr mit seiner Voraussezung zutrifft, so weiß er sich viel mit seiner Klugheit, sich unnöthigen Aufwand erspart zu haben: Es wird ihn im Gegentheil sehr gereuen, wenn er sich zu Vorsicht und Unkosten hat verleiten lassen, die der Erfolg für überflüssig erklärt hat. — Sollte wohl zu befürchten seyn, daß ein Theil des Publikum, nachdem er schon eine zeitlang eine Veranstaltung gut geheissen hätte, welche ihm Sicherheit für seine Besitzungen verspricht, und nachdem er schon verschiedene Jahre hindurch ein mäßiges Contingent ohne Widerwillen, als Unterpfand der Ruhe die er genoß, erlegt hätte, sollte wohl zu befürchten seyn, daß er es endlich müde würde, immer die nämliche Vorsicht wider einen Unfall zu gebrauchen, der doch unter der grossen Anzahl nur wenige trifft? Und wenn dieses wirklich zu erwarten stünde, müßte man denn vielleicht wünschen, daß das Unglück einmal eine grössere Menge heimsuchte, um den allgemeinen Schrecken zu vermehren, und zur Vorsicht zu zwingen?

Was die Besorgniß einer dem Anschein nach entfernten, in der That aber allezeit gleich nahen Gefahr, nicht vermag, das möchte man

vielleicht durch Vorhaltung eines außerordentlichen Vortheils bewirken. Die Assfuranzcasse hätte vielleicht mit der Zeit Mittel in Händen, die Gutwilligkeit der Interessenten durch den Reiz eines Gewinns zu unterhalten. In der That könnte sie durch allmähliche Anhäufung ihres Vermögens endlich ein zweytes Capital erwerben, dessen Zinsen bestimmt seyn würden, alle 4 oder 5 Jahre eine Lotterie zu errichten, in welchem alle Loose mehr oder weniger gewinnend wären, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß niemand daran Theil haben könne, als nur die Mitglieder der allgemeinen Vergesellschaftung zu der Feueranstalt, und unter diesen nur diejenigen, welche vermittelst der Register nachweisen könnten, daß sie oder ihre Väter seit 30 Jahren zu der Assfuranzcasse begesteuert hätten, oder daß sie Besitzer eines Hauses wären, für welches während dieses Zeitraums die Steuer entrichtet wäre.

si quid nosti rectius istis
Candidus imperti.
